

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

22. August 2008

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zu den Vorschriften zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ vom 17. Juni 2008

Inhaltsübersicht

1	Grundsätzliche Anmerkungen.....	4
1.1	Anwendungsbereich – Keine generelle Einbeziehung von Drittstaatensachverhalten	4
1.2	Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen bei der Einführung der SEPA-Lastschrift durch eine gesetzliche Übergangsregelung.....	7
1.3	Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwenden	10
1.4	Verweis auf Kreditwesengesetz und Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.....	10
1.5	Praktische Anforderungen an die vorgesehenen Möglichkeiten zur Abbedingung der gesetzlichen Vorgaben	11
1.6	Bürokratiekostenschätzung fehlt	11
2	Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen im Referentenentwurf.....	13
2.1	§ 675b – Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren in Systemen.....	13
2.2	§ 675c – Zahlungsdienste: Abgrenzung erforderlich	13
2.3	§ 675d – Unterrichtung bei Zahlungsdiensten.....	13
2.4	§ 675f – Zahlungsdienstevertrag	14
2.5	§ 675g – Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags	17
2.6	§ 675h – Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags durch Dienstleister: Kündigungsrecht darf bei Dauerschuldverhältnissen nicht alleine von Vorliegen einer diesbezüglichen Vereinbarung abhängen	18
2.7	§ 675i – Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld.....	19

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.8	Überschrift zu Unterkapitel 1 – Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsinstrumente.....	20
2.9	§ 675j – Zustimmung und Widerruf der Zustimmung	20
2.10	§ 675k – Nutzungsbegrenzung.....	22
2.11	§ 675l – Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente	24
2.12	§ 675m – Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente; Risiko der Versendung.....	25
2.13	§ 675n – Zugang von Zahlungsaufträgen.....	28
2.14	§ 675o – Ablehnung von Zahlungsaufträgen	30
2.15	§ 675p – Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags: Übersichtlichkeit verbessern	32
2.16	§ 675q – Entgelte bei Zahlungsvorgängen.....	32
2.17	§ 675s – Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge.....	34
2.18	§ 675t – Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen	35
2.19	§ 675u – Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: Einklang mit Finalitätsregelung in § 676b Absatz 2 herstellen und Prüfungsmöglichkeit einräumen.....	39
2.20	§ 675v – Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments	40
2.21	§ 675w – Nachweis der Authentifizierung: Authentifizierungspflicht bezieht sich nur auf Zahlungsvorgang.....	41
2.22	§ 675x – Erstattungsanspruch bei einem von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang.....	42
2.23	§ 675y – Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht	43
2.24	§ 675z – Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags: Haftungsgrenze erfasst auch verspätete Ausführung von Zahlungen	47
2.25	§ 676b – Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge.....	48
2.26	Artikel 229 § 17 EGBGB-E – Übergangsvorschrift	49

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.27 Artikel 248 EGBGB-E – Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen	51
2.28 Änderung von § 14 Unterlassungsklagengesetz	57
2.29 Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung	58
3 Übersicht zum Zusammenhang von Zahlungsauthentifizierungsinstrument und personalisiertem Sicherheitsmerkmal	59

1 Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Anwendungsbereich – Keine generelle Einbeziehung von Drittstaatensachverhalten

1.1.1 Richtlinie beschränkt sich auf EU/EWR-Sachverhalte

Die Bundesregierung hat sich im Laufe der Verhandlungen über die Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive, PSD) zurecht dafür eingesetzt, entgegen dem Ansatz der Europäischen Kommission den sachlichen Anwendungsbereich der zivilrechtlichen Vorschriften der Richtlinie auf EU-/EWR-Sachverhalte zu begrenzen, das heißt auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in einer anderen Währung eines EU-/EWR-Staates (siehe Artikel 2 und 68 PSD). Denn Ziel des EU-Gesetzgebers ist die Schaffung des einheitlichen Rechtsrahmens für den Zahlungsverkehr innerhalb des EU-/EWR-Raums. Für Drittstaatensachverhalte lassen sich viele Richtlinienvorgaben nicht zu pari übertragen, da die Zahlungsverkehrsabwicklung in Drittstaaten nicht mit der innerhalb des EU-/EWR-Raums vergleichbar ist, und die Richtlinienvorgaben in Drittstaaten weder anerkannt werden noch durchsetzbar sind.

1.1.2 Globaler Ansatz ist nicht sachgerecht

Der Referentenentwurf verfolgt einen weltweiten Anwendungsbereich und setzt sich damit über den in Artikel 2 PSD beschriebenen sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich hinweg. Gemäß § 675e Absatz 2 in Verbindung mit § 675d Absatz 1 Satz 2 BGB-E wird dem Dienstleister lediglich gestattet, mit Ausnahme der Wertstellungsregel in § 675t BGB-E (Artikel 73 PSD) für Drittstaatensachverhalte per vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden von den gesetzlichen Vorgaben abweichen zu können. Damit wird zwar ein bereits mit der Umsetzung der EU-Überweisungsrichtlinie im Jahr 1999 beschrittener Weg fortgesetzt, dass Vorschriften des BGB nicht auf EU-Sachverhalte beschränkt sind. Jedoch ist dieser globale Ansatz durch dessen Tragweite nicht sachgerecht:

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

– *Wettbewerbsnachteile für deutsche Kreditwirtschaft*

Dem Vernehmen nach beabsichtigen etliche andere EU-Mitgliedstaaten (z. B. Großbritannien, Irland), die Richtlinienvorgaben ausschließlich für EU-/EWR-Sachverhalte ins nationale Recht umzusetzen. In sofern läuft der deutsche Gesetzgeber Gefahr, in Deutschland für Drittstaatsachverhalte ein strengeres Zahlungsverkehrsrecht zu etablieren als in anderen EWR-Vertragsstaaten gelten wird. Dies ist im internationalen Vergleich ein Wettbewerbsnachteil für Kreditinstitute in Deutschland, die aufgrund des verfolgten Ansatzes gezwungen wären, durch gesonderte Vereinbarung mit ihren Kunden aus den für Drittstaatsachverhalte nicht umsetzbaren Vorschriften des BGB heraus zu optieren.

– *Umsetzung von bestimmten Richtlinienvorgaben ist bei Drittstaatenzahlungen unmöglich*

Etliche Richtlinienvorgaben sind – wie auch die Bundesregierung im Zuge des Richtliniensetzungsprozesses vorgetragen hat – bei Drittstaatsachverhalten nicht umsetzbar beziehungsweise nicht sachgerecht. Dies soll exemplarisch an der Ausführungsfristvorgabe von einem Bankgeschäftstag („D+1“) und der Regelung einer verschuldensunabhängigen Haftung verdeutlicht werden:

Eine Ausführungsfrist von „D+1“ gemäß § 675s BGB-E (Artikel 69 PSD) ist bereits bei Zahlungen in infrastrukturell schlecht angebundene Gebiete des EWR problematisch, bei Zahlungen in Drittstaaten aber generell nicht umsetzbar. Während innerhalb des EU-/EWR-Raums mit den neuen Zahlungsinstrumenten der Single Euro Payments Area zunehmend eine dem Inlandszahlungsverkehr vergleichbare hochautomatisierte und schnelle Verarbeitung von Zahlungsvorgängen in Euro etabliert wird, fehlt es weltweit an einer vergleichbaren Infrastruktur. Besonders offensichtlich ist dies bei Überweisungen in Länder der Dritten Welt, die über kein so effektives Bankwesen verfügen wie in Europa. Selbst bei einer grenzüberschreitenden Überweisung in ein hochentwickeltes Land wie die USA kann keinesfalls „D+1“ sichergestellt werden, unter anderem weil andere Zahlungsgewohnheiten üblich sind. Ist der Zahlungsempfänger beispielsweise in einer Kleinstadt im „Mittleren Westen“ ansässig, muss in der Regel bei dem ersten zwischengeschalteten amerikanischen Kreditinstitut die Überweisung in eine Scheckzahlung umgewandelt und dieser Scheck dann per Post an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden, weil eine andere Übermittlungsmöglichkeit nicht besteht. Laufzeiten von mindestens einer Woche sind in solchen Fällen üblich. Kreditinstitute verfügen somit nicht über Verfahren, um weltweit

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

alle Zahlungen innerhalb von „D+1“ zu bewirken. Dies wäre auch vor dem Hintergrund der im Verhältnis deutlich geringen Anzahl von Transaktionen aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht gerechtfertigt und steht auch nicht in engem Kontext mit dem Gedanken des Binnenmarkts.

Die Anwendung der verschuldensunabhängigen Haftungsregelung in § 675y BGB-E (Artikel 75 PSD) ist für Drittstaatsachverhalte unangemessen. Bei einer Verursachung der Leistungsstörung durch zwischengeschaltetes Kreditinstitut in einem Drittstaat wird das Kreditinstitut in Deutschland faktisch nicht in der Lage sein, seinen Schaden aus einer verschuldensunabhängigen Haftung gegenüber dem Zahler im Regress (siehe auch § 676a BGB-E beziehungsweise Artikel 77 PSD) beim Verursacher durchzusetzen. Selbst wenn das Zahlerinstitut die Absicht hätte, im Vertragsverhältnis mit den zwischengeschalteten Kreditinstituten in Drittstaaten – bei einer Großbank könnten das tausende von Korrespondenzbanken sein – das EU-Haftungsregime zu etablieren, würde dies in Drittstaaten nicht akzeptiert. Denn das strenge EU-Haftungsregime gilt dort nicht und würde auch als mit der dortigen Rechtsordnung als unvereinbar abgelehnt, weil dort der Grundsatz einer verschuldensabhängigen Haftung gilt.

– *Falsches gesetzliches Leitbild*

Angesichts der fehlenden Umsetzbarkeit der Regelungen der PSD insbesondere zur Ausführungsfrist und zur Haftung für Drittstaatsachverhalte ist es gesetzgeberisch verfehlt, im BGB festzuschreiben, dass unter anderem die Ausführungsfrist in § 675s BGB-E und die Haftungsnorm in § 675y BGB-E weltweit gilt, wenn der Dienstleister mit seinem Kunden nicht etwas anderes vereinbart. Damit würde ein gesetzliches Leitbild für Drittstaatsachverhalte geschaffen, das nicht den Gegebenheiten entspricht und den Anbieter in die ungünstige und unzumutbare Lage versetzt, seinen Kunden zu vermitteln, warum Rechtsregeln, die nur aufgrund des einheitlichen Rechtsrahmens innerhalb des EU-/EWR-Raums funktionieren, nicht auf Drittstaatsachverhalte übertragen werden können. Insbesondere bei Unternehmen könnte das gesetzliche Leitbild dazu führen, dass das von der deutschen Ratspräsidentschaft wesentlich geprägte Konzept der Richtlinie konterkariert wird, sich auf den einheitlichen rechtlichen Rahmen für Zahlungen im Binnenmarkt zu fokussieren.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Angesichts der aufgezeigten Probleme ist es notwendig, vom Anwendungsbereich der geplanten Vorschriften zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie im BGB generell Drittstaatsachverhalte auszunehmen.

Sollte dem nicht gefolgt werden, dann müssten in Ablehnung an den heutigen § 676a Absatz 2 BGB, der für Überweisungen in Drittstaaten keine konkrete, nach Tagen bemessene Ausführungsfrist enthält, zumindest – im Übrigen unter Beibehaltung der Abbedingungsmöglichkeiten – folgende Vorschriften von vorn herein auf EU-/EWR-Sachverhalte begrenzt werden:

- § 675q BGB-E – Entgelte bei Zahlungsvorgängen: Ausnahme von Drittstaatsachverhalten
- § 675s BGB-E – Ausführungsfrist: Ausnahme von Drittstaatsachverhalten
- § 675t BGB-E – Wertstellung: Ausnahme von Drittstaatenwährungen
- § 675x BGB-E – Erstattungsanspruch bei einem von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang: Ausnahme von Drittstaatsachverhalten
- § 675y BGB-E – Haftung: Ausnahme von Drittstaatsachverhalten

1.2 Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen bei der Einführung der SEPA-Lastschrift durch eine gesetzliche Übergangsregelung

1.2.1 SEPA-Lastschrift

Ein wesentlicher Meilenstein auf dem Weg zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA), mit dem der deutsche und innereuropäische Euro-Zahlungsverkehr zusammengeführt wird. Verbraucher und Unternehmen erhalten mit der SEPA die bisher nur im deutschen Zahlungsverkehr gewohnten Dienstleistungen. Seit Januar 2008 können bereits die SEPA-Produkte für Überweisungen und Kartenzahlungen genutzt werden. Die neue europäische Lastschrift wird ab November 2009 angeboten, da dann die dafür erforderliche Umsetzung der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt in nationales Recht aller Mitgliedstaaten abgeschlossen ist.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

1.2.2 Nutzung der Einzugsermächtigung für die SEPA-Lastschrift

Die SEPA-Verfahren werden zunächst parallel zu den bestehenden Zahlungsverfahren angeboten. Eine entscheidende Voraussetzung für die umfangreiche Nutzung der SEPA-Lastschrift ist die Verwendung bestehender Einzugsermächtigungen aus dem deutschen Lastschriftverfahren. Um diesen Prozess sowohl rechtssicher als auch für Verbraucher und Unternehmen praktikabel zu gestalten, hat die deutsche Kreditwirtschaft einen Vorschlag für eine gesetzlich unterstützte Einführungshilfe entwickelt, dem folgende Überlegungen zugrunde liegen.

Bei der deutschen Einzugsermächtigungslastschrift erteilt der Zahler dem Zahlungsempfänger vorab die Erlaubnis, von seinem Girokonto Beträge per Lastschrift einzuziehen. Bei der SEPA-Lastschrift gibt der Zahler mit dem SEPA-Lastschriftmandat zusätzlich die Weisung an das Kreditinstitut des Zahlers, die Lastschriften einzulösen.

Rechtlich unproblematisch für die Einführung des SEPA-Mandats wäre es, wenn sich der Zahlungsempfänger das neue Mandat vom Zahler unterzeichnen ließe. Damit würde eine eindeutige und rechtssichere Basis für die Nutzung der SEPA-Lastschrift vorliegen.

Jedoch sehen Wirtschaftsverbände, die die Interessen der Zahlungsempfängerseite vertreten, die Einholung eines vom Zahler ausdrücklich erteilten SEPA-Mandats bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen (z. B. Versicherungs-, Telekommunikations- und Energieversorgungsverträgen) als unpraktikabel an, da damit ein zu hoher Bearbeitungs- und Kontrollaufwand verbunden und eine zu geringe Rücklaufquote zu befürchten sei. Es wurde daher der Wunsch geäußert, den Bestandskunden als Zahler möglichst nur über die Erweiterung unterrichten zu müssen, ohne dessen ausdrückliches Einverständnis einzuholen.

Eine solche „reine Unterrichtungslösung“ würde allerdings dazu führen, dass das SEPA-Mandat aus rechtlicher Sicht nicht wirksam eingeholt wäre. Die Folgen müssten vor allem die Kreditinstitute der Zahlungsempfänger tragen, denn der Zahlungsempfänger könnte bei Einwendungen des Zahlers beziehungsweise der Zahlstelle mangels eines wirksam eingeholten SEPA-Mandats nicht nachweisen, dass er zum Einzug der SEPA-Lastschrift berechtigt war. Damit könnte das Risiko bestehen, dass Kreditinstitute der Zahlungsempfänger – zumindest im Interbankenverhältnis – alle bestrittenen SEPA-Lastschriftvorgänge bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten wieder aufnehmen müssten.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Eine „reine Unterrichtungslösung“ dient also nicht einer rechtssicheren Einführung der SEPA-Lastschrift.

Ebenso unsicher und unzureichend wäre die alleinige Umstellung über eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken und Sparkassen. Eine derartige vertragliche Regelung würde nur das Verhältnis zwischen Zahler und Zahlstelle betreffen und sich damit nicht auf die Einzugsermächtigung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger erstrecken. Die Zahlstelle hat kein Vertragsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger und kann ihm daher nicht aufgeben, von der Einzugsermächtigungslastschrift auf die SEPA-Lastschrift zu wechseln. Überdies wird die Zahlungsempfängerseite sich nicht durch die Zahlstelle bestimmen lassen wollen, wann umgestellt wird.

Hingegen könnte im Rahmen der Umsetzung der EU-Zahlungsdienstrichtlinie eine gesetzliche Übergangsregelung zu den Voraussetzungen für eine Änderung der Einzugsermächtigung in das SEPA-Mandat durch den deutschen Gesetzgeber den Interessen aller Beteiligten gerecht werden. Eine solche Übergangsregelung sollte bestimmen, dass

bis zu einem Zeitpunkt X nach Inkrafttreten des Gesetzes eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Ermächtigung des Zahlers an den Zahlungsempfänger zum Einzug von Lastschriften auf Basis des Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens geändert wird in ein SEPA-Mandat, das eine Ermächtigung an den Zahlungsempfänger zum Einzug der SEPA-Lastschrift und eine Weisung an die Zahlstelle zur Einlösung der vom Zahlungsempfänger eingezogenen SEPA-Lastschrift beinhaltet, wenn

- der Zahler über den Wortlaut des SEPA-Mandats und die Verfahrensumstellung – gegebenenfalls gemäß einer Musterinformation in einem Anhang zu der gesetzlichen Regelung – vom Zahlungsempfänger in Textform unterrichtet worden ist und
- der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger nicht von der ihm eingeräumten Widerspruchsmöglichkeit von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung Gebrauch macht.

Diese Übergangsregelung würde für Rechtssicherheit sorgen und rechtlich bedenkliche Lösungen verhindern. Außerdem können Zahlungsempfänger und Zahler selbst entscheiden, ob vom nationalen zum europäischen Verfahren gewechselt wird. Überdies wird das Interesse des Zahlers dadurch gewahrt, dass dieser vorher aktiv unterrichtet werden muss und – nach dem Vorbild von Artikel 44 PSD – ein zweimonatiges Widerspruchsrecht

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

besteht. Selbst wenn der Zahler ausnahmsweise die Frist versäumen sollte, kann das SEPA-Mandat jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus kann auch jeder einzelnen Lastschrift widersprochen werden.

1.3 Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwenden

Für die praktische Handhabung des Gesetzes ist es sinnvoll, sich von dem in der Richtlinie verwendeten, missverständlichen Begriff „Zahlungsinstrument“ zu lösen. Denn nach heutiger Verwendung dieses Begriffs würde darunter beispielsweise die Überweisung, die Lastschrift oder die Kartenzahlung fallen. Gemeint ist jedoch nicht die Zahlungstransaktion als solche, sondern das dem Zahler zur Verfügung gestellte Instrument oder Verfahren, mit dessen Hilfe der Dienstleister des Zahlers den Zahlungsauftrag authentifizieren kann (siehe auch § 675w BGB-E beziehungsweise Artikel 4 Nummer 19 PSD). Ein solches Authentifizierungsinstrument kann beispielsweise eine Online-Banking-PIN nebst Online-Banking-TAN (personalisiertes Verfahren gemäß Artikel 4 Nummer 23 2. Alternative PSD) oder eine Zahlungskarte (personalisiertes Instrument gemäß Artikel 4 Nummer 23 1. Alternative PSD) sein, zu der der Kunde eine Karten-PIN als „persönliches Sicherheitsmerkmal“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 19 PSD erhält. Kapitel 3 dieser Stellungnahme enthält eine Übersicht, in der nach Zahlungsdienstarten differenziert dargestellt wird, welches die betreffenden Zahlungsauthentifizierungsinstrumente und die dazu gehörigen persönlichen Sicherheitsmerkmale sind. Insofern sollte – wie schon zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zu § 1 Absatz 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes angemerkt – der eindeutige Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet und gegebenenfalls die Gesetzesbegründung angepasst werden.

1.4 Verweis auf Kreditwesengesetz und Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

§ 675c BGB-E verweist bei Begriffsbestimmungen auf das Kreditwesengesetz und das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Diese pauschale Verweisung sollte noch einmal überprüft werden. Bereits in der Stellungnahme zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz wurde auf Unstimmigkeiten hingewiesen.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

1.5 Praktische Anforderungen an die vorgesehenen Möglichkeiten zur Abbedingung der gesetzlichen Vorgaben

Der Referentenentwurf, der Regelungen für den Massenzahlungsverkehr trifft, sieht für verschiedene gesetzliche Vorgaben die Möglichkeit der Vertragsparteien vor, von den gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. Teilweise handelt es sich um solche Regelungen, mit denen der Referentenentwurf über die Vorgaben der Richtlinie hinaus geht, teilweise handelt es sich auch um Abbedingungsmöglichkeiten, die bereits von der Richtlinie vorgesehen sind. Im Massenzahlungsverkehr kann eine solche Abbedingung aber nur dann tatsächlich realisiert werden, wenn die Möglichkeit besteht, diese Abbedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. In Deutschland ist dabei, anders als in den meisten anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, dass das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert geregelt ist. Während es in den meisten anderen Mitgliedstaaten keinen Unterschied macht, ob die Parteien etwas individualvertraglich oder in Bedingungen regeln, sind die Möglichkeiten in Deutschland in letzterem Fall erheblich eingeschränkt. Insbesondere um Wettbewerbsnachteile für die deutsche Kreditwirtschaft zu vermeiden und um überhaupt eine realistische Möglichkeit für die vorgesehene Abbedingung zu schaffen, ist eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung essentiell, dass die im Gesetz vorgesehenen Abbedingungsmöglichkeiten auch durch Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgesetzt werden können.

1.6 Bürokratiekostenschätzung fehlt

Der Referentenentwurf unterstellt, dass durch die Umsetzung der Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie keine zusätzlichen Kosten auf die Kreditwirtschaft sowie auf Unternehmen und Verbraucher zukommen.

Dabei wird verkannt, dass insbesondere die Einführung der neuen Informationspflichten – unter anderem in Artikel 248 EGBGB-E – mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Dies ist unter anderem darin begründet, dass die Kreditinstitute zukünftig wohl nicht mehr an der bewährten Praxis festhalten können, ihre Kunden über den in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts aushängenden Preisaushang sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis über Zinsen, Entgelte und andere Leistungsmerkmale informieren zu können. Diese Informationsfülle führt zu einem übermäßigen Dokumentationsaufwand bei den Dienstleistern. Diese Situation wird noch dadurch verschärft, dass der Kunde über jede Änderung von transaktionsbezogenen Preisen und Leistungsmerkmalen

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

mit einer Vorlauffrist von zwei Monaten in Textform unterrichtet werden muss (siehe Artikel 44 der Richtlinie und § 675g BGB-E). Bei insgesamt etwa 2.000 Kreditinstituten mit insgesamt 60 Millionen Kunden und unterstellter vierteljährlicher Informationsverpflichtung aufgrund von Änderungen bei den Leistungsmerkmalen, Entgelten oder Zinsen, ergibt sich nach erster Einschätzung allein hierfür ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von etwa 240 Millionen €, der zumindest die betriebswirtschaftliche Ausgangslage der Kreditinstitute verschlechtert.

Ferner sollte berücksichtigt werden, dass bedeutende Implementierungskosten aufgrund der neuen Vorgaben für Dienstleister und Unternehmen anfallen werden. So müssen Kreditinstitute ihre Interbankenabkommen und die Verträge mit ihren Kunden vollständig überarbeiten. Damit sind auch Änderungen in den Prozessen aller Parteien einschließlich der Informationstechnologie verbunden.

Insgesamt sollte der Gesetzentwurf eine valide Bürokratiekostenschätzung vornehmen, die den Anforderungen des Nationalen Normenkontrollrates entspricht.

2 Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen im Referentenentwurf

2.1 § 675b – Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren in Systemen

Die Neuregelung des § 675b BGB-E sollte überprüft werden. Sie verkürzt die bisherige Regelung des § 676 BGB und bezieht sich nunmehr ausschließlich auf die Teilnehmer an Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystemen. Artikel 5 der EU-Finalitätsrichtlinie dürfte damit nicht vollständig umgesetzt sein. Zudem sollte erwogen werden, den bisherigen Gleichlauf zwischen Zahlungsaufträgen und Wertpapierübertragung insofern beizubehalten.

2.2 § 675c – Zahlungsdienste: Abgrenzung erforderlich

Dadurch, dass die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Teil mit der Kreditgewährung kombiniert wird (z. B. Kreditkarten mit Kreditgewährung), besteht bei verschiedenen Bestimmungen des Referentenentwurfs Unklarheit, ob die Regelungen auch für die mit dem Zahlungsdienst verbundene Kreditgewährung gelten sollen. Dies ist beispielsweise für die Information über Entgelte und Zinsen (Artikel 248 § 5 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB-E) und die entsprechenden Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrages (§ 675g BGB-E) der Fall.

Es wird daher angeregt, in der Begründung eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass die für Zahlungsdienste geltenden Regelungen nicht für die damit verbundene Kreditgewährung (z. B. Dispositionskredit, Rahmenkreditvertrag für Kreditkartenforderungen) gelten, da diese eigenständigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften unterworfen sind.

2.3 § 675d – Unterrichtung bei Zahlungsdiensten

2.3.1 Absatz 1: Ausnahme von kontoführenden Stellen in Drittstaaten

Im Gesetzestext wird noch nicht hinreichend deutlich, dass die Vorschrift gemäß Artikel 2 Absatz 1 PSD nicht gilt, wenn es sich zwar um ein in Deutschland ansässiges Kre-

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

ditinstitut handelt, aber die für den Nutzer kontoführende Stelle außerhalb des EWR belegen ist (Beispiel: unselbständige Niederlassung Mumbai der Bank X mit Hauptsitz in Frankfurt ist beauftragt, Zahlung an unselbständige Niederlassung New York der Bank Y mit Hauptsitz in Frankfurt zu bewirken). Besser wäre daher folgende Formulierung:

(1) Zahlungsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über die in Artikel 248 §§ 1 bis 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Dies gilt nicht für die Erbringung von Zahlungsdiensten in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder die Erbringung von Zahlungsdiensten, bei denen ~~der~~ die kontoführende Stelle des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

2.3.2 Absatz 2: Beweislastregel ist überflüssig

Nach dem Referentenentwurf ist der Zahlungsdienstleister beweisbelastet, wenn die ordnungsgemäße Unterrichtung streitig ist. Diese Regel ist überflüssig, weil sie letztendlich die allgemeinen Beweislastregeln wiederholt. Auch die Richtlinie sieht keine verbindliche Umsetzung vor.

2.4 § 675f – Zahlungsdienstvertrag

2.4.1 Absatz 2 – Zahlungsdiensterahmenvertrag: Vereinbarkeit mit bestehenden Vertragsstrukturen der Kreditwirtschaft

Es sollte die Praxis der Kreditwirtschaft berücksichtigt werden, dass das Kreditinstitut mit seinen Kunden heutzutage einen Rahmenvertrag in Gestalt eines Kontovertrages vereinbart – kombiniert mit den AGB-Banken/AGB-Sparkassen und jeweiligen Sonderbedingungen. Mit diesem Vertrag werden Zahlungsdienstleistungen, aber auch andere Bankdienstleistungen erfasst. Auch zukünftig werden Kreditinstitute „Zahlungsdiensterahmenverträge“ nicht in Reinform einsetzen, sondern einen Rahmenvertrag mit unterschiedlichen Dienstleistungen, darunter Zahlungsdienste. Eine solche Vertragsgestaltungsfreiheit sollte weiter bestehen. Der Absatz 2 sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

(2) Durch einen Zahlungsdiensterahmenvertrag wird der Zahlungsdienstleister ~~insbesondere~~ verpflichtet, für den Zahlungsdienstnutzer einzelne und auf

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

einander folgende Zahlungsvorgänge auszuführen sowie gegebenenfalls für den Zahlungsdienstnutzer ein auf dessen Namen oder die Namen mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Zahlungskonto zu führen. Ein Zahlungsdiensterahmenvertrag kann auch Bestandteil eines sonstigen Vertrages oder mit einem anderen Vertrag verbunden sein.

Ferner sollte aus der Gesetzesbegründung hervorgehen, dass Gestaltungsfreiheit in Bezug auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag besteht. So kann sich der heute gebräuchliche Girokontovertrag aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen. Eine Komponente kann dabei der Zahlungsdiensterahmenvertrag oder mehrere Zahlungsdiensterahmenverträge sein. Dieser Zahlungsdiensterahmenvertrag kann sich auf eine Zahlungsdienstleistung (z. B. Überweisung) oder auf mehrere Zahlungsdienstleistungen (z. B. Überweisung + Kartenzahlung + Lastschrift) erstrecken. Dabei sind die für die Zahlungsdienstleistung jeweils geltenden Sonderbedingungen (z. B. Überweisungsbedingungen, Kartenbedingungen, Online-Banking-Bedingungen) integraler Bestandteil des Zahlungsdiensterahmenvertrages. Je nach geschäftspolitischer Ausrichtung des Kreditinstituts können für bestimmte Zahlungsdienstleistungen einzelne Zahlungsdiensterahmenverträge geschlossen werden (beispielsweise Zahlungsdiensterahmenvertrag im Girokontovertrag mit Überweisungsbedingungen, gesonderter Debitkartenvertrag, gesonderter Kreditkartenvertrag). Bei den Bezugnahmen im weiteren Gesetzestext auf den „Zahlungsdiensterahmenvertrag“ sollte die Gestaltungsfreiheit in der jeweiligen Gesetzesbegründung berücksichtigt werden. Etwaige Typenzwänge gilt es zu vermeiden, denn diese würden nach der Richtlinie nicht erforderliche Anpassungen bestehender Vertragsstrukturen zur Folge haben. Solche Vertragsstrukturänderungen wären angesichts von ungefähr 85 Millionen Girokonten in Deutschland mit enormen Kosten verbunden und mangels Mehrwert dem Kunden nicht vermittelbar.

2.4.2 Absatz 3 – Begriff Zahlungsvorgang: Scheck- und Wechselvorgänge ausnehmen

Zur Klarstellung sollte folgende Ergänzung des Satz 1 erwogen werden, um Zahlungsvorgänge in Bezug auf Scheck und Wechsel entsprechend § 1 Absatz 7 Nummer 6 ZAG-E (Artikel 3g PSD) nicht zu erfassen:

(3) Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags im Zusammenhang mit einem Zahlungsdienst, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. (...)

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.4.3 Absatz 4 – Entgelte: Reichweite des kostenbasierten Ansatzes in der Richtlinie beachten und Abgrenzung zu „Auslagen“

Satz 2 sollte dem Wortlaut der englischen Fassung der PSD folgen, um den unzutreffenden Eindruck zu vermeiden, dass die Entgeltberechnung für die Erfüllung von „Nebspflichten“ immer kostenbasiert sein muss:

(4) Der Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister das vereinbarte Entgelt für die Erbringung eines Zahlungsdienstes zu entrichten. Für die Erfüllung von ~~Nebspflichten~~ Informationspflichten sowie Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen nach diesem Untertitel hat der Zahlungsdienstleister nur dann einen Anspruch auf ein Entgelt, sofern dies zugelassen und zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist; dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

In der Begründung sollte entsprechend den Prinzipien im Auftragsrecht zum Aufwendungsersatz eine Unterscheidung zwischen Entgelten (durch den Anbieter steuerbar) und Auslagen (nicht vom Anbieter steuerbare Kosten) vorgenommen werden. Der Auslagenersatz sollte von der Entgeltregelung nicht erfasst werden. So sollte klar gestellt werden, dass ein Aufwendungsersatzanspruch neben Entgelten sowie in den Fällen geltend gemacht werden kann, in denen ein Entgelt nicht zulässig ist.

Denn beispielsweise bei einem Nachforschungsverfahren aufgrund eines Fehlers des Zahlers fehlgeleiteter Zahlungen nach § 675y Absatz 3 BGB-E können im Interesse des Zahlers auch „Auslagen“ (Telekommunikationskosten, Porti, Übersetzerkosten) anfallen, die der Zahler dem Zahlerinstitut neben dem Entgelt für die Dienstleistung erstatten sollte.

Siehe auch Nummer 12 Absatz 5 AGB-Banken: „Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) ...“ und Nummer 17 Absatz 3 Satz 1 AGB-Sparkassen: „Dem Kunden können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die Sparkasse für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben).“.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.4.4 Absatz 5

Statt des missverständlichen Begriffs „Zahlungsinstruments“ sollte der präzisere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden:

(5) In einem Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister darf das Recht des Zahlungsempfängers, mit dem Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments ein Entgelt zu vereinbaren oder diesem eine Ermäßigung anzubieten, nicht ausgeschlossen werden.

2.5 § 675g – Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

2.5.1 Absatz 1 – Änderung von Bestimmungen: In Begründung auch Angebotsunterbreitung mittels elektronischer Kanäle erwähnen

Zu Satz 1 sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die nach Artikel 248 § 3 und 4 EGBGB vorgesehene Form lediglich die Einhaltung der „Textform“ bedeutet. Damit ist noch nicht der Weg oder die technische Ausgestaltung der Angebotsunterbreitung geregelt. Die diesbezüglichen Anforderungen richten sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Maßgeblich für ein „anbieten“ ist danach, dass dem Nutzer das Vertragsänderungsangebot des Anbieters zivilrechtlich zugeht. Ein solcher Zugang liegt auch dann vor, wenn der Anbieter sein Angebot per Kontoauszugsdrucker oder Online Banking zum Abruf bereit hält *und* der Nutzer tatsächlich diese Information abrufen (am Kontoauszugsdrucker durch Ausdruck beziehungsweise beim Online Banking durch Ausdruck oder Herunterladen auf Speichermedien des Nutzers) und damit „in den Händen hält“. Der vom Anbieter protokollierte Abruf ist der Nachweis für den rechtlichen Zugang des Angebots.

In der Gesetzesbegründung wird bereits ausgeführt, dass das Klauselverbot in § 308 Nummer 5 BGB dem Änderungsmechanismus in § 675g BGB-E nicht entgegensteht. Es sollte überlegt werden, zur Klarstellung § 308 Nummer 5 BGB durch einen Verweis auf § 675g BGB-E einzugrenzen.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.5.2 Absatz 2 – Änderung von Referenzwechselkursen: „Hauskurse“ berücksichtigen

Bezüglich des Referenzwechselkurses in Satz 3 sollte in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommen, dass es sich dabei auch um einen internen „Hauskurs“ des Dienstleisters oder den Kurs eines Kreditkartenunternehmens handeln kann, soweit der Nutzer Zugriff auf diese Information hat. Die Wechselkursbestimmung bei nicht gängigen Drittstaatenwährungen ist gegenüber EWR-Währungen aufwändiger, da dabei in der Regel mehrstufige Konvertierungen vorgenommen werden, zum Beispiel Währung von Tonga nach US-Dollar, US-Dollar nach Euro. Hier muss es zur Darstellung des Referenzwechselkurses ausreichen, den zugrundeliegenden Umrechnungsmechanismus zu beschreiben.

2.5.3 Absatz 3 – Neutralitätsgebot

Der maßgebliche Richtlinienentwurf in Artikel 44 Absatz 3 PSD erscheint präziser und verständlicher. Denn die Richtlinie zielt auf die tatsächliche Umsetzung der Vertragsänderung ab und nicht auf die Vereinbarung selber. Der Richtlinienentwurf sollte daher übernommen werden:

(3) ~~Der~~ Die den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral auszuführen und so zu berechnen, so dass Zahlungsdienstnutzer ~~darf durch Vereinbarungen nach Absatz 2~~ nicht benachteiligt werden.

2.6 § 675h – Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags durch Dienstleister: Kündigungsrecht darf bei Dauerschuldverhältnissen nicht alleine von Vorliegen einer diesbezüglichen Vereinbarung abhängen

2.6.1 Absatz 2

Zwar entspricht Absatz 2 den Vorgaben in Artikel 45 der Richtlinie. Gleichwohl kann bei unbefristeten Verträgen einer der Parteien nach allgemeinen Grundsätzen von vertragsrechtlichen Handlungsfreiheiten nicht von vornherein das Recht genommen werden, sich binnen einer angemessenen Frist durch ordentliche Kündigung hiervon zu lösen, nur weil im Zahlungsdiensterahmenvertrag hierzu eine explizite Kündigungsregelung fehlt. Im Rahmen einer verfassungskonformen Umsetzung und unter Berücksichtigung des Leitgedankens in § 314 BGB (Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen) sollte bei Fehlen der Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Dienstleisters im Rahmenvertrag

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

das Vertragsverhältnis binnen einer vom Gesetz zu bestimmenden Frist kündbar sein. Die Regelung in Absatz 2 sollte daher lauten:

(2) Der Zahlungsdienstleister kann ~~den~~ einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Zahlungsdiensterahmenvertrag ~~mit~~ mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und das Kündigungsrecht vereinbart wurde. Die Kündigung ist in der in Artikel 248 §§ 3, 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form zu erklären.

2.7 § 675i – Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld

2.7.1 Absatz 1: Gestaltungsspielraum nutzen

In der PSD wird in Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 53 Absatz 1 eine Ausgabenobergrenze beziehungsweise Speicherkapazität von 150 € für „Kleinbetragszahlungsinstrumente“ definiert. Gleichzeitig erhält der nationale Gesetzgeber in Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 2 die Möglichkeit, für Inlandszahlungsvorgänge diese Beträge zu verringern oder zu verdoppeln. Für Instrumente auf Guthabenbasis können die Mitgliedstaaten bei Inlandsvorgängen diese Beträge auf bis zu 500 € erhöhen. Um den Gestaltungsspielraum bei Prepaid-Zahlungskarten, wie z. B. die GeldKarte, so weit wie möglich zu fassen, sollte diese Umsetzungsmöglichkeiten für Inlandssachverhalte voll ausgeschöpft werden. Die Regelung in Satz 2 sollte daher wie folgt lauten, wobei es sich anbietet, zunächst den – von den Betragsgrenzen weiteren – Inlandssachverhalt und dann den – betragsmäßig engeren – grenzüberschreitenden Vorgang zu regeln:

(1) (...) Ein Kleinbetragsinstrument ist ein Instrument, mit dem nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens ~~30 Euro~~ 60 Euro ausgelöst werden können oder das entweder eine Ausgaben- oder eine Speicherobergrenze von ~~200 Euro~~ 300 Euro hat ~~oder Geldbeträge speichert, die zu keiner Zeit 200 Euro übersteigen.~~ Für Kleinbetragsinstrumente auf Guthabenbasis beträgt die Obergrenze 500 Euro. Bei dem Einsatz eines Kleinbetragsinstruments in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt die Obergrenze für einzelne Zahlungsvorgänge 30 Euro und die Ausgabenobergrenze 150 Euro.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.7.2 *Absatz 2: Vereinfachung*

Der Sinn von Satz 2 ist fraglich, denn die Betragsgrenzen sind bereits durch die Definition des Begriffs „Kleinbetragsinstrument“ in Absatz 1 Satz 2 festgelegt. Konsequenterweise sollte Satz 2 besser lauten:

(2) Die §§ 675u, 675v sind für elektronisches Geld nicht anzuwenden, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto oder das Kleinbetragsinstrument zu sperren. Satz 1 gilt nur für Zahlungskonten oder Kleinbetragsinstrumente mit einem Wert von bis zu 200 Euro.

2.8 *Überschrift zu Unterkapitel 1 – Autorisierung von Zahlungsvorgängen;
Zahlungsinstrumente*

Statt des missverständlichen Begriffs „Zahlungsinstrument“ sollte in der Überschrift der präzisere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden.

2.9 *§ 675j – Zustimmung und Widerruf der Zustimmung*

2.9.1 *Absatz 1 – Zustimmung: Zahlungsvorgänge müssen nach Ablauf der Erstattungsausschlussfrist in § 676b Absatz 2 BGB endgültig sein, ansonsten keine Rechtssicherheit für SEPA-Lastschrift*

Die Anknüpfung in Satz 1 an die „Wirksamkeit gegenüber dem Zahler“ ist zwar zivilrechtlich nachvollziehbar, geht aber über den Wortlaut der Zustimmungsregelung in Artikel 54 PSD hinaus. Fraglich ist, ob damit die 13-monatige Erstattungs-Ausschlussfrist des Zahlers bei unautorisierten Zahlungen in Artikel 58 PSD beziehungsweise § 676b Absatz 2 BGB-E konterkariert werden könnte.

Bei isolierter Betrachtung des § 675j Absatz 1 BGB-E wäre die Zahlung nach Verstreichen der 13-Monate-Frist mangels Zustimmung des Zahlers weiter unwirksam, obwohl der Zahler es unterlassen hat, seinen Dienstleister über die fehlende Autorisierung zu unterrichten. In Verbindung mit der bisherigen Formulierung der Haftungsregelung für nicht-autorisierte Zahlungen in § 675u BGB-E hätte der Dienstleister wohl auch nach Ablauf der 13-Monate-Frist keinen Aufwendungsersatzanspruch und müsste die Belastungsbuchung auf dem Konto dann immer noch rückgängig machen oder es bestünde zumindest – soweit dieser Kontoberichtigungsanspruch nach § 675u BGB-E in Verbin-

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

dung mit § 676b BGB-E ausgeschlossen wäre – die „tatsächliche“ materielle Rechtslage fort, nach der der Dienstleister weiterhin keinen Aufwendungsersatzanspruch geltend machen könnte.

Ein solches Ergebnis stände im Widerspruch zur Absicht des Richtliniengebers, mit Artikel 58 PSD eine bisherige Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen überbrückende Regelung zur Endgültigkeit von allen unangefochtenen autorisierten und nicht-autorisierten Zahlungsvorgängen – gerade beim SEPA-Lastschriftverfahren – zu schaffen. Um sicherzustellen, dass alle unangefochtenen Zahlungsvorgänge nach Ablauf von 13 Monaten endgültig sind, sollte Satz 1 zwei Fälle der Wirksamkeit erfassen, nämlich den Fall der Zustimmung zu dem Zahlungsvorgang sowie den Fall des Ausbleibens einer Einwendung des Zahlers gegen den Zahlungsvorgang innerhalb der 13-Monate-Frist gemäß § 676b Absatz 2 BGB-E als Rückfalllinie. Nur so wird im deutschen Recht die für die Funktionsfähigkeit des SEPA-Lastschriftverfahrens erforderliche Endgültigkeit von Lastschriftvorgängen im Kunde-Bank-Verhältnis und damit als Folgewirkung im Interbankenverhältnis erreicht. Der Absatz sollte somit lauten:

(1) Ein Zahlungsvorgang ist gegenüber dem Zahler ~~nicht~~ wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung) oder die Frist nach § 676b Absatz 2 abgelaufen ist. Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden. Art und Weise der Zustimmung sind zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zu vereinbaren. Insbesondere kann vereinbart werden, dass die Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments erteilt werden kann.

Durch Ergänzung der Gesetzesbegründung zu § 676j oder § 676b Absatz 2 BGB-E sollte ein möglicherweise aufkommender Eindruck vermieden werden, der Zahler sei bei unautorisierten Zahlungen und nach Ablauf der 13-Monate-Frist dann insgesamt rechtlos. Dies ist keineswegs der Fall. Denn die Regelungen in §§ 675j und 676b Absatz 2 BGB-E sollen nur eine Endgültigkeit von Zahlungsvorgängen im Kunde-Bank-Verhältnis und als Folgewirkung im Interbankenverhältnis herstellen, was insbesondere für die neue SEPA-Lastschrift von großer Bedeutung ist. Nicht beschnitten werden die etwaigen deliktischen oder bereicherungsrechtlichen Ansprüche des Zahlers gegen diejenige Person, die die nicht-autorisierte Zahlung zu Lasten des Zahlers ausgelöst hat. Gegen diese Person, die nicht schutzbedürftig ist, hat der Zahler auch nach Ablauf von 13 Monaten einen An-

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

spruch auf Erstattung des Zahlungsbetrages aus ungerechtfertigter Bereicherung oder Delikt.

2.9.2 Absatz 2 – Widerruf der Zustimmung: Vereinbarung der Art und Weise

Fraglich ist, ob mit dem Kunden die Art und Weise des Widerrufs, also beispielsweise Schriftform, vereinbart werden kann. Satz 1 regelt dies nicht. Allerdings könnte aus Artikel 248 § 5 Absatz 1 Nummer 2c EGBGB-E geschlossen werden, dass auch die Art und Weise des Widerrufs mit dem Kunden vereinbart werden kann, denn Artikel 248 § 5 Absatz 1 Nummer 2c EGBGB-E verlangt, dass dem Kunden die „Art und Weise der Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs *und des Widerrufs* eines Zahlungsauftrags gemäß den §§ 675j und 675p BGB-E mitzuteilen sind.“ Daher sollte Absatz 2 wie folgt ergänzt werden:

(2) Die Zustimmung kann vom Zahler durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsdienstleister solange widerrufen werden, wie der Zahlungsauftrag nicht unwiderruflich ist (§ 675p). Art und Weise des Widerrufs können zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister vereinbart werden. Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann mit der Folge widerrufen werden, dass jeder nachfolgende Zahlungsvorgang nicht mehr autorisiert ist.

2.10 § 675k – Nutzungsbegrenzung

2.10.1 Absatz 1 – Betragsobergrenzen

Statt des missverständlichen Begriffs „Zahlungsinstruments“ sollte der präzisere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden.

(1) In Fällen, in denen die Zustimmung mittels eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und der Zahlungsdienstleister Betragsobergrenzen für die Nutzung dieses Zahlungsauthentifizierungsinstruments vereinbaren.

2.10.2 Absatz 2 Satz 1 – Verhältnis Sperrmöglichkeit innerhalb des Vertrages und Sperre als Folge einer Vertragsbeendigung klarstellen

In der Gesetzesbegründung sollte zu Satz 1 dargelegt werden, dass die dort genannten Sperrgründe nicht alle Fälle der Sperre eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments er-

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

fasst und somit nicht abschließend ist. So kann die Sperre des Zahlungsauthentifizierungsinstruments auch die Folge einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses sein, wenn beispielsweise der Kunde das Zahlungsauthentifizierungsinstrument nicht an den Dienstleister zurückgibt. Auch kann bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsrechts die Sperre des Zahlungsauthentifizierungsinstruments erfolgen, zum Beispiel Sperre der Zahlungskarte aufgrund von Embargo-, Geldwäschebekämpfungs- und Kontopfändungsmaßnahmen gegenüber dem Kunden.

Die Gesetzesbegründung geht bezüglich des Verbots der Entgelterhebung bei der Neuausstellung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu weit. Hat der Kunde seine Karte verloren und wird auf dessen Antrag die Karte gesperrt, so ergibt sich keine Nebenpflicht des Kreditinstituts, kostenlos eine neue Kundenkarte zur Verfügung zu stellen. Auch aus § 675f Absatz 4 BGB-E sowie Artikel 52 PSD folgt kein entsprechendes Gebot. Überdies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Entsperrung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments von der – in bestimmten Fällen – erforderlichen Neuausstellung zu unterscheiden ist; die gegebenenfalls mit Zusatzkosten verbundene Neuerstellung, z. B. nach Verlust durch den Kunden, sollte vom ausdrücklichen Wunsch des Nutzers abhängen.

2.10.3 Absatz 2 Satz 5 – Möglichkeit der Aufhebung der Sperre erst nach Konsultation des Kunden

Nach Artikel 55 Absatz 4 PSD ist der Dienstleister bei Wegfall des Sperrgrundes zwar zur Entsperrung oder zum Ersatz verpflichtet, aber weder „unverzüglich“ noch „unaufgefordert“. Der Dienstleister wird nach der Sperre in der Regel mit dem Kunden Kontakt aufnehmen und mit ihm die Modalitäten der Entsperrung oder des – bei Missbrauchsfällen zumeist erfolgenden – Austausches des Instruments abstimmen. Denn zunächst gilt es zu klären, ob die Freischaltung oder der Austausch des Instruments für Dienstleister und Kunde gefahrlos erfolgen kann. Eine „unaufgeforderte“ Handlung des Dienstleisters könnte ansonsten gegebenenfalls auch gegen das Interesse des Kunden verstoßen, beispielsweise die Zusendung einer Ersatzkarte an die Adresse des Kunden, während der Kunde noch im Ausland weilt, und der Einbrecher immer noch funktionsfähige Schlüssel für den Hausbriefkasten des Kunden hat. Satz 5 sollte daher lauten:

(2) (...) *Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, das Zahlungsauthentifizierungsinstrument ~~unverzüglich~~ ~~unaufgefordert~~ zu entsperren oder dieses durch*

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

ein neues Zahlungsauthentifizierungsinstrument zu ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

2.11 § 675I – Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

2.11.1 *Satz 1 – Sicherheitsmaßnahmen: Nicht nur die persönlichen Sicherheitsmerkmale, sondern auch das Zahlungsauthentifizierungsinstrument sind vor Missbrauch zu schützen*

Statt des missverständlichen Begriffs „Zahlungsinstrument“ sollte der präzisere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden.

Satz 1 fokussiert sich bei den vom Zahler zu berücksichtigenden Sicherheitsmaßnahmen nur auf die persönlichen Sicherheitsmerkmale (z. B. Karten-PIN) und erfasst nicht den die Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstrument (z. B. Karte) betreffenden Artikel 56 Absatz 1a PSD. Danach muss der Zahler auch im Rahmen der zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen die in den Vertragsbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten bezüglich der Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments befolgen. Ansonsten könnte beispielsweise der falsche Eindruck entstehen, dass der Zahler nur die Karten-PIN (personalisiertes Sicherheitsmerkmal) sicher aufzubewahren hat und nicht auch die Karte selbst als Zahlungsauthentifizierungsinstrument. Satz 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Der Zahler ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, und die Bedingungen für Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments einzuhalten. (...)

2.11.2 *Satz 2 – Anzeigepflicht: Zahler sollte nicht erst Schadenseintritt abwarten, sondern bei Missbrauchsverdacht sofort handeln*

Artikel 56 Absatz 1 b PSD ist nicht vollständig umgesetzt, denn es fehlt die 4. Alternative („sonstige nicht-autorisierte Nutzung“). Diese 4. Alternative ist bedeutsam, damit der Nutzer in den Fällen, in denen er bereits den Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments hat, aber noch keine unautorisierte Zahlung feststellen konnte, nicht erst im Anschluss an eine nicht-autorisierte Zahlung, also im

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Schadensfall, den Dienstleister unterrichtet, sondern bereits im Zeitpunkt des Verdachts, z. B. aufgrund anderweitiger nicht-autorisierter Nutzung. Beispiele:

Fall 1: Kunde merkt, dass ein Phishing-Angriff stattgefunden hat, aber unautorisierte Online-Banking-Zahlungen noch nicht erfolgt sind.

Fall 2: Kunde hat Verdacht, dass seine – noch vorhandene – Kreditkarte aufgrund einer Zugriffsmöglichkeit Unbefugter während eines Einbruchs missbräuchlich eingesetzt worden sein könnte; er kann aber von seinem Urlaubsort nicht feststellen, ob unautorisierte Zahlungen schon stattgefunden haben.

Hierbei ist es sowohl im Interesse von Zahlungsdienstleister und Kunde, dass der Nutzer im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht den Zahlungsdienstleister möglichst frühzeitig unterrichtet, um nicht-autorisierte Zahlungen von vornherein zu vermeiden. Diese Schadensminderungspflicht ist auch mit der Richtlinie vereinbar. Satz 2 sollte daher lauten:

(...) Er hat dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle einen Verlust, einen Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments oder die sonstige nicht-autorisierte Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

2.12 § 675m – Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente; Risiko der Versendung

2.12.1 Absatz 1 Satz 1

Statt des missverständlichen Begriffs „Zahlungsinstruments“ sollte der präzisere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden.

(1) Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument ausgibt, ist verpflichtet,

1. unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers nach § 675l sicherzustellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsauthentifizierungsinstruments nur der zur Nutzung berechtigten Person zugänglich sind,

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2. *die unaufgeforderte Zusendung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten an den Zahlungsdienstnutzer zu unterlassen, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsauthentifizierungsinstrument muss ersetzt werden,*
3. *(...)*
4. *jede Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu verhindern, sobald eine Anzeige nach § 675l Satz 2 erfolgt ist.*

2.12.2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1: Konkretisierung des Begriffs „personalisierte Sicherheitsmerkmale“ zur Vermeidung von Missverständnissen erforderlich

Der Zahlungsdienstleister hat sicherzustellen, dass die dem Zahlungsauthentifizierungsinstrument (z. B. Karte) zugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. Karten-PIN) nur der zur Nutzung berechtigten Person zugänglich sind. Damit wird dem zweistufigen Sicherheitsprinzip von „Besitz und Wissen“ zur Minimierung des Missbrauchsrisikos bei Kartenzahlungen und im elektronischen Geschäftsverkehr Rechnung getragen. So sollen z. B. Geheimzahlen oder Passwörter als Wissenskomponente den Missbrauch des Zahlungsauthentifizierungsinstruments als Besitzkomponente verhindern, wenn ein Unberechtigter in dessen Besitz gelangt. Dabei darf die Wissenskomponente nur dem berechtigten Inhaber des Instruments bekannt und zugänglich sein. Aus dem Referentenentwurf ist jedoch bislang nicht ersichtlich, was vom Begriff „personalisierte Sicherheitsmerkmale“ umfasst wird. Beispielsweise lässt die Begründung zu § 675f Absatz 5 BGB-E vermuten, dass auch die Nummer einer Kreditkarte als personalisiertes Sicherheitsmerkmal angesehen werden könnte. In diesem Fall wäre der § 675m Absatz 1 Nummer 1 BGB-E nicht umsetzbar, da die Entgegennahme der Kartenummer durch den Zahlungsempfänger zwingende Voraussetzung ist, um den Vorgang verarbeiten zu können. In diesem Fall wird die Kartenummer einem Dritten zugänglich gemacht. Folglich sollte der Begriff „personalisierte Sicherheitsmerkmale“ in der Begründung zu § 675f Absatz 5 BGB-E und § 675m Absatz 1 Nummer 1 BGB-E in dem Sinne konkretisiert werden, dass ein personalisiertes Sicherheitsmerkmal nicht jedes personenbezogene Datum (z. B. Kontonummer oder Kartenummer) ist, sondern lediglich die der Authentifizierung eines Zahlungsvorgangs dienende Wissenskomponente (z. B. PIN oder Passwort). Zur Abgrenzung der Begriffe Zahlungsauthentifizierungsinstruments und personalisiertes Sicherheitsmerkmal siehe Kapitel 3.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

*2.12.3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3: Zahlungsdienstleister muss weiter in der Lage sein,
die Berechtigung des Entsperrwunsches zu prüfen*

Für die Regelung, dass der Nutzer „jederzeit“ die Aufhebung der Sperre bei Wegfall des Sperrgrundes gemäß § 675k Absatz 2 Satz 5 BGB-E verlangen kann, sollte – zumindest in der Gesetzesbegründung – klargestellt werden, dass es ausreicht, wenn der Nutzer seinem Zahlungsdienstleister das Anliegen zur Entsperrung des Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes jederzeit vorbringen können soll, es aber nicht in jedem Fall unmittelbar umgesetzt werden muss. Artikel 57 Absatz 1c PSD spricht deshalb auch nur von „beantragen“. Auch im Interesse des Zahlungsdienstnutzers kann eine Entsperrung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten nur nach genügender Prüfung erfolgen, ob der – oftmals telefonisch eingehende – Entsperrwunsch tatsächlich vom hierzu berechtigten Kunden oder von einem Unbefugten kommt. Das gilt insbesondere bei vorangegangener Sperre wegen Missbrauchsverdacht. Die dafür erforderliche Legitimationsprüfung ist nur während der üblichen Geschäftszeiten durch den Dienstleister selber möglich und z. B. nicht über 24-Stunden-Telefondienste. Aus Gründen des Datenschutzes sollen diesen Call-Centern nicht die für die Legitimationsprüfung erforderlichen Kundendaten zur Verfügung stehen. Deshalb sollte der maßgebliche Passus gemäß dem Wortlaut der Richtlinie wie folgt lauten:

3. sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß § 675l Satz 2 vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 675k Absatz 2 Satz 5 zu ~~verlangen~~ beantragen, und (...)

*2.12.4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4: Unterbindung von Weiterverwendung nur in der vom
Dienstleister beherrschbaren Sphäre*

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte anknüpfend an den Rechtsgedanken aus § 676c BGB-E (Artikel 78 PSD) ausgeführt werden, dass der Dienstleister nur verpflichtet ist, innerhalb der von ihm kontrollierbaren Sphäre eine Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes nach Sperrnachricht des Kunden zu unterbinden. So kann der Dienstleister weitere Kartenzahlungen verhindern, wenn diese eine Online-Autorisierung voraussetzen. Er kann aber nicht den weiteren Offline-Einsatz außerhalb seines Einflussbereiches verhindern (z. B. Einsatz der Kreditkarte per Papierbeleg ohne Online-Autorisierung). Dies ist auch aus Kundensicht nicht erforderlich, da er von jeglicher Haftung

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

für Zahlungsvorgänge nach Abgabe der der Sperrnachricht freigestellt ist (siehe § 675v Absatz 3 BGB-E).

2.12.5 Absatz 1 Satz 2: Folgeänderung

Satz 2 muss entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 675l Satz 2 BGB-E angepasst werden:

(...) Hat der Zahlungsdienstnutzer einen Verlust, einen Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments oder die sonstige nicht-autorisierte Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments angezeigt, stellt sein Zahlungsdienstleister ihm auf Anfrage bis mindestens 18 Monate nach dieser Anzeige die Mittel zur Verfügung, mit denen der Zahlungsdienstnutzer beweisen kann, dass eine Anzeige erfolgt ist.

2.12.6 Absatz 2: Präzisierung

Statt des missverständlichen Begriffs „Zahlungsinstrument“ sollte der präzisere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden:

(2) Die Gefahr der Versendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments und der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsauthentifizierungsinstruments an den Zahler trägt der Zahlungsdienstleister.

2.13 § 675n – Zugang von Zahlungsaufträgen

2.13.1 Absatz 1 Satz 3 – Zugang nach Annahmezeit: Vorzeitige Ausführung im Interesse des Zahlers darf nicht mit Widerrufsmöglichkeit des Zahlungsauftrags kollidieren

In der Praxis könnte der Fall vorkommen, dass ein Zahlungsauftrag nach der von dem Zahlungsdienstleister festgelegten Annahmezeit („Cut-off“-Termin) eingeht und somit der rechtliche Zugang gemäß § 675n Absatz 1 Satz 3 BGB-E auf den nächsten Bankgeschäftstag fingiert wird. Der Kunde hätte dann noch am Eingangstag ein Widerrufsrecht gemäß § 675p Absatz 1 BGB-E. Führt der Zahlungsdienstleister gleichwohl am Tag des Eingangs die Überweisung aus, weil dies gerade noch möglich ist, sollte trotz des im Hinblick auf die Erfüllbarkeit der sehr kurzen Ausführungsfristen in § 675s BGB-E fingierten rechtlichen Zugangs am Folgetag das Widerrufsrecht des Kunden nicht mehr

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

bestehen. Denn es ist im Interesse des Kunden, dass der Zahlungsauftrag möglichst zeitnah ausgeführt wird, und im Interesse des Dienstleisters, dass ein bereits ausgeführter Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden kann. Ein Ausschluss der Widerruflichkeit von bereits ausgeführten Zahlungsaufträgen kann durch folgende Ergänzung des Satzes 3 erreicht werden, ohne dabei die Prinzipien in der Richtlinie von „Zugang gleich Wirksamkeit“ und „Verlängerung der Ausführungsfrist bei Späteingängen“ zu durchbrechen:

(1) Ein Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zugeht. Fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, gilt er als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags zugehen, für die Zwecke des § 675s als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gelten. (...)

Gemäß der Gesetzesbegründung (Seite 55) ermöglicht es § 675n BGB-E Satz 3, dem Zahlungsdienstleister einen Zeitpunkt vor Ende des Geschäftstages (teilweise „Cut-off“-Zeitpunkt genannt) zu bestimmen, nach welchem alle eingegangenen Zahlungsaufträge als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen gelten. Allerdings heißt es dann in der Gesetzesbegründung weiter „Ende des Geschäftstages“ ist daher so zu verstehen, dass auf die üblichen Schließungszeiten für den physischen Publikumsverkehr abgestellt, d. h. die bisherige Praxis des Buchungsschnitts vor Schalterschluss beibehalten werden kann (siehe Seite 56). Die Intention des Referentenentwurfs, die bisherige Praxis, individuelle „Cut-off“-Zeiten festzulegen, beizubehalten, unterstützen wir in jedem Fall. Allerdings ist die Hinzufügung des Begriffes „Buchungsschnitt“ verwirrend, da dieser organisatorisch-technisch nicht mit den gegenüber den Kunden definierten „Cut-off“-Zeiten identisch ist. Daher sollte der Begriff „Buchungsschnitt“ in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung nicht verwendet werden, sondern einheitlich von „Cut-off“-Zeiten beziehungsweise Annahmezeiten gesprochen werden.

Nach unserem Verständnis der Gesetzesbegründung kann auch die bisherige Praxis beibehalten werden, individuelle „Cut-off“-Zeiten für unterschiedliche Einreicherformen (z. B. papierhaft, beleglos, online) zu definieren. Dieses Verständnis kommt in der Gesetzesbegründung nicht klar zum Ausdruck. Es sollte daher im letzten Satz der Gesetzesbegründung zu § 675n BGB-E Absatz 1 (Seite 56) der letzte Satz wie folgt ergänzt werden: „Sobald ein Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers wirksam zuge-

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

gangen ist (...); soweit der Zugang nach dem hierfür definierten ‚Cut-off‘-Zeitpunkt erfolgt, beginnt der Fristablauf erst am nächsten Geschäftstag.“

2.13.2 Absatz 1 Satz 4 – Geschäftstage: Sonnabend, Sonntag und gesetzlichen Feiertag ausnehmen

Nach dem Vorbild des § 676a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BGB sollten Geschäftstage gesetzlich auf Werktage, ausgenommen Sonnabende, begrenzt werden. An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet, nicht zuletzt wegen des Arbeitszeitrechts, eine sehr eingeschränkte Verarbeitung statt. Selbst wenn an einem Sonnabend eine Institutsfiliale für den Publikumsverkehr geöffnet oder das Online Banking zugänglich ist, können an diesem Tag entgegengenommene Zahlungsaufträge erst an dem kommenden Werktag bearbeitet werden. Absatz 1 Satz 4 sollte wie folgt formuliert werden:

(...) Geschäftstag ist jeder ~~Tag~~ Werktag, ausgenommen Sonnabende, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

2.14 § 675o – Ablehnung von Zahlungsaufträgen

2.14.1 Absatz 1 – Unterrichtung über die Ablehnung

Die Bezugnahme in Satz 1 auf § 675s BGB-E wird dahingehend verstanden, dass hinsichtlich der Ablehnungsfrist auch die mit dem Kunden vereinbarten Fristen (z. B. D+3 bis 2012 möglich) erfasst sind. In der Gesetzesbegründung zu Satz 1 wird zutreffend und für die praktische Umsetzung hilfreich klargestellt, dass eine postalische Versendung der Ablehnungsanzeige innerhalb der Frist des §676s BGB-E ausreichend ist, auch wenn der Zugang der Nachricht aufgrund Postlaufzeiten erst nach Ablauf die Frist nach § 675s BGB-E erfolgt sein sollte.

In der Gesetzesbegründung sollten auch die Besonderheiten bei Kartenzahlungen berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Information des Zahlungsdienstnutzers über die Ablehnung des Zahlungsauftrags durch den Zahlungsdienstleister ist bei Verfügungen am Geldautomaten und Kartenzahlungen im Handel entbehrlich, da der Zahlungsdienstnutzer unmittelbar am Gerät bei der Auslösung der Transaktion über die Ablehnung Kenntnis erhält. Aus Datenschutz- und Bankgeheimnisgründen können an diesen Geräten

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

keine Gründe der Ablehnung angegeben werden, weil Dritte hiervon Kenntnis nehmen könnten.

2.14.2 Absatz 2 – Ablehnungsgründe: Regelung vervollständigen

Der Absatz entspricht zwar Artikel 65 Absatz 2 PSD. Jedoch sollte die Regelung positiv formuliert werden, um doppelte Negationen zu vermeiden und die Verständlichkeit zu verbessern. Im Zusammenhang mit § 675k Absatz 2 BGB-E (Artikel 55 Absatz 2 PSD) sollte eine Ausführungspflicht auch dann nicht bestehen, wenn die Gründe für die Sperrung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments vorliegen und der betreffende Zahlungsvorgang unter Verwendung des diskreditierten Zahlungsauthentifizierungsinstruments ausgelöst worden ist. Problematisch ist zudem, dass – unabhängig von den Vertragsabsprachen zwischen Dienstleister und Zahler – nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen eine Leistungspflicht bei objektiver Unmöglichkeit nicht bestehen kann. So kann der Zahlungsauftrag alle erforderlichen Angaben enthalten und der Kunde auch über ausreichende Kontodeckung verfügen, jedoch kann die Überweisung faktisch nicht bewirkt werden, weil beispielsweise der vom Zahler angegebene Empfängerdienstleister wegen Insolvenz gerade geschlossen worden ist. Deshalb sollte in der Vorschrift zum Ausdruck kommen, dass auch in einem solchen Fall der Dienstleister ein Ablehnungsrecht hat, unabhängig davon, ob dies im Rahmenvertrag als Ablehnungsgrund verankert ist oder nicht. Ansonsten wäre der Dienstleister im Falle der objektiven Unmöglichkeit möglicherweise nur auf der Haftungsebene nach Artikel 78 PSD beziehungsweise § 676c BGB-E freigestellt.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist ~~nicht~~ berechtigt, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn die im Zahlungsdienstlerahmenvertrag festgelegten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Sperrung des für den Zahlungsauftrag eingesetzten Zahlungsauthentifizierungsinstruments nach § 675k Absatz 2 oder § 675l Satz 2 vorliegen, die Ausführung unmöglich ist ~~und~~ oder die Ausführung ~~nicht~~ gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.15 § 675p – Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags: Übersichtlichkeit verbessern

Mit der Regelung werden die Absätze 2 und 3 von Artikel 66 PSD zusammengefasst, die aber zwei unterschiedliche Sachverhalte betreffen, nämlich die Widerrufbarkeit von garantierten Kartenzahlungen (Absatz 2) und von Lastschriften (Absatz 3). Zur besseren Handhabung der Regelungen in der Praxis sollte diese Unterscheidung auch in § 675p BGB-E deutlicher durch Trennung in zwei Absätze zum Ausdruck kommen.

(2) Wurde der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs an den Zahlungsempfänger übermittelt hat.

(3) Im Falle einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag ~~jedoch~~ unbeschadet seiner Rechte nach § 675x bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Fälligkeitstag widerrufen.

2.16 § 675q – Entgelte bei Zahlungsvorgängen

2.16.1 Absatz 1 – Entgeltteilung: Individuelle Kundenwünsche nicht ausschließen und Drittstaatsverhältnisse ausblenden

Die Sachverhalte müssen besser getrennt werden: Eine Entgeltteilung (SHARE) kann als Leitbild für EWR-Sachverhalte akzeptiert werden. Aber etwaige Kundenwünsche hinsichtlich Verwendung der Entgeltregeln OUR oder BEN müssten auch Berücksichtigung finden können, zumindest für Nicht-Euro-Zahlungen. Eine diesbezügliche Individualabrede des Zahlers mit seinem Dienstleister dürfte auch im Einklang mit Artikel 86 Absatz 3 PSD stehen, da eine Abweichung vom SHARE-Prinzip den Zahler nicht benachteiligt, wenn er OUR oder BEN ausdrücklich wünscht. Überdies sind im internationalen Zahlungsverkehr – gerade bei Drittstaatenbezug – alle drei Entgeltregeln OUR, BEN und SHARE üblich. Eine Beschränkung des Drittstaatenzahlungsverkehrs allein auf Entgeltteilung würde deutsche Kreditinstitute im Wettbewerb mit Kreditinstituten in anderen Ländern erheblich benachteiligen. Die Regelung sollte daher lauten:

(1) Bei einem Zahlungsvorgang in Euro oder einer anderen Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der mit

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

keiner Währungsumrechnung verbunden ist und bei dem die kontoführenden Stellen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und des Zahlers im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind, tragen Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn nichts anderes vereinbart wird. In allen sonstigen Fällen richtet sich die Entgeltberechnung nach der Vereinbarung zwischen Zahler und dessen Zahlungsdienstleister.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, nach dem der Zahler die Entgelte für die Ausführung des Zahlungsauftrags und der Zahlungsempfänger die Entgelte für den Zahlungseingang tragen, sollte lediglich als Beispielfall aufgeführt werden, weil auch andere Bepreisungsgrundlagen in Betracht kommen, wie beispielsweise bei der Lastschrift die Ausführung des Inkassoauftrags.

2.16.2 Absatz 2 – Entgeltabzugsverbot: Prinzip ist nur innerhalb des EWR durchsetzbar

Das Entgeltabzugsverbot kann nicht in anderen Rechtsordnungen außerhalb des EWR durchgesetzt werden, die nicht die Richtlinienvorgaben umsetzen müssen. Vielmehr ist es im weltweiten Zahlungsverkehr außerhalb des EWR immer noch gängig, dass zwischengeschaltete Kreditinstitute in Drittstaaten ihre Entgelte vom Überweisungsbetrag abziehen. Ein Verzicht auf den Entgeltabzug ist bei Kreditinstituten in Drittstaaten regelmäßig nicht durchsetzbar, wenn deren nationale Rechtsordnung diese Praxis toleriert. Zur Vermeidung eines falschen gesetzlichen Leitbildes muss sich die Vorschrift – entsprechend Artikel 2 PSD – auf EWR-Sachverhalte beschränken:

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie sämtliche an dem Zahlungsvorgang beteiligte zwischengeschaltete Stellen sind bei einem Zahlungsvorgang, bei dem die kontoführenden Stellen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfänger im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind, verpflichtet, den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist (Zahlungsbetrag), ungekürzt an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.17 § 675s – Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge

2.17.1 Absatz 1 – Ausführungsfrist für Überweisungen: Anwendungsbereich auf
EWR-Sachverhalte beschränken

In Anlehnung an die Abweichungsmöglichkeit für Drittstaatensachverhalte in § 675a Absatz 2 BGB-E muss der Anwendungsbereich der konkreten Ausführungsfristvorgaben entsprechend Artikel 2 und 68 PSD auf EWR-Sachverhalte beschränkt und für Drittstaatensachverhalte lediglich der bislang schon in § 676a Absatz 2 Satz 1 BGB enthaltene Grundsatz der baldmöglichsten Ausführung etabliert werden. Denn es wäre – wie in Kapitel 1 bereits dargestellt – eine unrealistische Aussage des Gesetzes, dass weltweit eine Ausführungsfrist von „D+1“ grundsätzlich umsetzbar ist. Zudem müssten nach dem Vorbild des bisherigen § 676a Absatz 2 BGB die unterschiedlichen Fälle – nach Raum und Währung (siehe auch Artikel 68 PSD) – zur besseren Handhabung der Vorschrift getrennt werden. Folgender Text wird daher vorgeschlagen:

(1) Für Zahlungsvorgänge in Euro, bei denen die kontoführenden Stellen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und des Zahlers im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers ~~ist~~ gegenüber dem Zahler verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht; bis zum 1. Januar 2012 können ~~ein~~ der Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Ausführungsfrist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbaren. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge können die Fristen nach Satz 1 um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

(2) Für Zahlungsvorgänge ~~innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums~~, bei denen die kontoführenden Stellen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und des Zahlers im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind und die nicht in Euro, sondern in der Währung eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen, können ~~ein~~ der Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Ausführungsfrist von maximal vier Geschäftstagen vereinbaren. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge können die Fristen nach Satz 1 um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

(3) Alle anderen Zahlungsvorgänge werden baldmöglichst ausgeführt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass in Verbindung mit § 675n Absatz 2 BGB-E Terminüberweisungen weiterhin möglich bleiben.

*2.17.2 Absatz 2 – Frist zum Einzug von Lastschriften und Kartenzahlungen:
Anspruchsverhältnis klarstellen*

Es sollte deutlicher werden, dass der Dienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber diesem nur aus dem Inkassoauftrag zum Einzug von Lastschriften und Kartenzahlungen und nicht aufgrund der Weisung des Zahlers an die Zahlstelle zum termingerechten Einzug verpflichtet ist. Dies sollte auch durch folgende Ergänzung klargestellt werden:

~~(2)~~ (4) *Bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, den Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen zu übermitteln. Im Falle einer Lastschrift ist der Zahlungsauftrag so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Verrechnung an dem vom Zahlungsempfänger mitgeteilten Fälligkeitstag ermöglicht wird.*

Um sicherzustellen, dass das Institut die Anforderungen des § 675s Absatz 2 Satz 2 erfüllen kann, ist es überdies erforderlich, dass es in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Voraussetzungen im Hinblick auf die Mitteilung des Fälligkeitstages durch den Zahlungsempfänger aufstellen kann (z. B. Vorlauf Fristen). Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

2.18 § 675t – Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

*2.18.1 Individuelle Vereinbarung von abweichenden Wertstellungsdaten mit
Firmenkunden weiter ermöglichen*

Artikel 73 PSD gibt feste Wertstellungsregeln vor, von denen im Umkehrausschluss aus Artikel 51 PSD und dem Wortlaut nach Artikel 68 Absatz 2 PSD auch bei Verträgen mit Unternehmen nicht abgewichen werden kann (siehe Gesetzesbegründung Seite 63, Ab-

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

satz 2). Dies ist ein gravierender Eingriff in die bisherigen Entgeltgestaltungsmöglichkeiten zwischen Kreditinstituten und Unternehmen sowie Kunden der öffentlichen Hand (Länder, Kommunen, öffentliche Kassen, Rentenkassen) bei denen mit spezifischen Wertstellungsregeln Dienstleistungen des Kreditinstituts abgegolten werden.

Eine Regelung, die es sogar untersagt, mit Unternehmen und Kunden der öffentlichen Hand individualvertraglich Vereinbarungen über Wertstellungszeiten (Valuten) zu treffen, widerspricht der bisherigen Praxis und ist auch dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Vertragsfreiheit schwer vereinbar ist. Mit dem Valutakompensat als aktiven Bestandteil von Konditionsvereinbarungen wird sichergestellt, dass die betreffenden Zahlungsdienstnutzer Zahlungsdienstleistungen zu vorab kalkulierbaren und ihren Bedürfnissen entsprechenden Preisen in Anspruch nehmen können. Entfällt diese Möglichkeit künftig, besteht die Gefahr, dass ein erheblicher Teil der Firmenkunden, insbesondere der Kunden der öffentlichen Hand, zusätzliche erhebliche Geldmittel für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen veranschlagen muss. Folglich sollte geprüft werden, ob spezifische Wertstellungsvereinbarungen zumindest dann zulässig sind, wenn diese vom Firmenkunden ausdrücklich gewünscht sind und individualvertraglich vereinbart werden. Denn Artikel 86 Absatz 3 PSD untersagt zwar eine abweichende Vereinbarung von den Richtlinienvorgaben, aber nur dann, wenn diese nachteilig für den Kunden wäre. Ein solcher Nachteil ist in dem Fall eines ausdrücklichen Wunsches aber nicht gegeben.

2.18.2 Absatz 1 – Zahlungseingänge: Wertstellung auf EWR-Währungen beschränken und Währungsverkaufsgeschäft bei Fremdwährungseingängen berücksichtigen

– *Gliederung der Vorschrift*

Es ist auch nach Artikel 73 der PSD zwischen Zurverfügungstellung und Wertstellung eingehender Zahlungen zu unterscheiden. Dies sollte durch eine Trennung in zwei Absätze zum Ausdruck kommen.

– *Eingänge in Fremdwährungen*

Nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 PSD gilt Artikel 73 PSD zwar auch für Zahlungen aus Drittstaaten, aber nur wenn diese auf Euro und andere EWR-Währungen lauten. Somit erfasst die Richtlinie Drittstaatenwährungen nicht. Zudem ist einzubeziehen, dass bei einem Eingang in einer Fremdwährung zu Gunsten eines Euro-Kontos regelmäßig ein Währungsverkaufsgeschäft vorgeschaltet ist. Das hat wegen

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

des damit verbundenen Börsengeschäfts (zweitägige Abwicklungsfrist gemäß international üblichen Usancen) Auswirkung auf die tatsächliche Zurverfügungstellung des Euro-Gegenwertes und auf die Wertstellung. Eine sofortige Wertstellung des Fremdwährungsbetrags auf einem Euro-Konto ist auch buchhalterisch nicht möglich, weil diese Fremdwährung nicht in dem Konto verbucht werden kann. Folglich sollten zur Vermeidung eines unrichtigen gesetzlichen Leitbildes Drittstaatenwährungen vom Anwendungsbereich der Wertstellungsregelung generell ausgenommen und in der Gesetzesbegründung im Hinblick auf andere EWR-Währungen zum Begriff „unverzüglich“ klargestellt werden, dass bei Fremdwährungseingängen zunächst ein Devisenverkaufsgeschäft vorgeschaltet ist. Die Zurverfügungstellung und Wertstellung bezieht sich dabei auf den Anschaffungszeitpunkt des Gegenwertes in der Kontowährung aus dem Devisenverkaufsgeschäft. Der damit verbundene Zeitaufwand ist noch über das Zeitmaß „unverzüglich“ abgedeckt.

– *Eingänge ohne Zahlungskonto*

Die Aussage „Satz 1 gilt auch dann, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält.“ inhaltlich überflüssig, da eine Unterscheidung mit/ohne Zahlungskonto nicht erforderlich ist. In beiden Fällen ist der Zahlungsbetrag unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Überdies würde eine solche Entgegennahmepflicht ohnehin nur dann bestehen, wenn zwischen dem in dem Zahlungsauftrag genannten Empfänger und dem angesteuerten Dienstleister ein Vertragsverhältnis besteht. Ohne ein derartiges Vertragsverhältnis ist kein Grund ersichtlich, warum der angesteuerte Dienstleister den Zahlungseingang für eine ihn unbekannte Person aufbewahren sollte. Vielmehr wird der Dienstleister die Zahlung als unanbringlich an den Dienstleister des Zahlers zurückleiten. Dies ist auch im Interesse des Zahlers, der den Zahlungsbetrag bei Unanbringlichkeit der Zahlung wieder erstattet haben möchte.

– *Formulierungsvorschlag*

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, den Zahlungsbetrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung zu stellen, nachdem er auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist.

(2) Bei Zahlungsvorgängen in Euro oder einer anderen Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern der Zahlungsbetrag auf einem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden soll, ~~ist~~ die Gutschrift, auch wenn sie nachträglich erfolgt,

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

so vorzunehmen, dass der Zeitpunkt, den der Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt, (Wertstellungsdatum) spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers eingegangen ist. ~~Satz 1 gilt auch dann, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält.~~

In der Gesetzesbegründung wird zutreffend darauf abgestellt, dass die Gutschrift eines Zahlungseingangs aus einer Lastschrift auch weiterhin unter einer Bedingung (E. v. – Eingang vorbehalten) erteilt werden kann (siehe auch Nummer 9 Absatz 1 AGB-Banken/AGB-Sparkassen). Zur Klarstellung sollte für die SEPA-Lastschrift ergänzt werden, dass auch Gutschriften unter der Bedingung der Finalität der Zahlung im Interbankenverhältnis erteilt werden können. So steht beispielsweise der Eingang des Betrages bei der SEPA-Lastschrift unter dem Vorbehalt einer fünftägigen Rückgabefrist.

*2.18.3 Absatz 2 – Bargeldeinzahlungen: Drittstaatenwährungen ausnehmen und
Eigenschaften von dem bargeldlosen Zahlungsverkehr gewidmeten
Fremdwährungskonten wahren*

Nach Artikel 2 PSD gilt die Regelung von Artikel 71 PSD nicht für Bargeldeinzahlungen in Drittstaatenwährungen. Um Fehlvorstellungen beim Kunden von vornherein zu vermeiden, sollte der Anwendungsbereich der Vorschrift von vorne herein auf EWR-Währungen beschränkt werden. Damit würde auch Nummer 10 Absatz 1 AGB-Banken beziehungsweise Nummer 12 AGB-Sparkassen Rechnung getragen, wonach Fremdwährungskonten dem bargeldlosen Zahlungsverkehr in der Fremdwährung gewidmet sind. So ist es grundsätzlich nicht Gegenstand von Zahlungsdiensten, bei beispielsweise einem US-Dollar-Konto US-Dollar-Bargeld entgegen zu nehmen. Demgemäß sollte die Regelung besser lauten:

~~(2)~~ (3) Zahlt ein Verbraucher Bargeld in Euro oder einer anderen Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister ~~in der Währung des betreffenden Zahlungskontos~~ ein und wird dieses in dieser Währung geführt, so stellt dieser Zahlungsdienstleister sicher, dass der Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, so muss

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

dem Zahlungsempfänger der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag verfügbar gemacht und wertgestellt werden.

In der Gesetzesbegründung sollte im Hinblick auf Fremdwährungskonten in anderen EWR-Währungen als Euro zum Ausdruck kommen, dass es dem Dienstleister weiterhin unbenommen bleibt, bei dieser Kontenart ausschließlich die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs anzubieten. Dies entspricht in der Regel auch dem Bedürfnis der Inhaber von Fremdwährungskonten, Umrechnungskursschwankungen beim bargeldlosen Zahlungsverkehr zu vermeiden. Zudem ist die Entgegennahme von Bargeld in einer Fremdwährung aus bankwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich ein Sortengeschäft, das heißt ein Ankauf des fremden Bargeldes mit einer sachrechtlichen Übereignung. Im Gegenzug erhält der Kunde den Sortenkurswert (Kaufpreis). Aufgrund der in der Regel gesonderten Buchhaltung für Fremdwährungskonten, können Einzahlungen und Auszahlungen nicht vorgenommen werden, da das Kontosaldo lediglich einen Anteil an dem Gesamtsaldo eines durch den Zahlungsdienstleister in einem im Land der Kontowährung unterhaltenen Bankkonto (so genanntes Nostrokontto) darstellt. Fremdwährungskonten stellen daher banktechnisch nur einen Anteil am Guthaben auf diesem Nostrokontto dar, über das der Kunde nur unbar verfügen kann bzw. nur im Land der Kontowährung unter besonderen Bedingungen eine Barauszahlung seines Anteils erhalten kann oder eine Einzahlung vornehmen kann.

Weiter sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass nur unmittelbar konto-bezogene Zahlungen erfasst sind. Nicht unmittelbar sind beispielsweise Einzahlungsvorgänge per Nachttresorverfahren und „Safe-Bag-Verfahren“. Hier wird gemäß Vereinbarung mit dem Nutzer zunächst ein Verwahrungsverhältnis begründet und erst später erfolgt die Zuordnung zu dem jeweiligen Konto.

2.19 § 675u – Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: Einklang mit Finalitätsregelung in § 676b Absatz 2 herstellen und Prüfungsmöglichkeit einräumen

Entsprechend des Rechtsgedankens in Artikel 60 Absatz 1 PSD („*unbeschadet des Artikel 58*“), dass eine Erstattungspflicht des Zahlerinstituts nach Ablauf der Einwendungsausschlussfrist nicht mehr besteht, ist der Anwendungsbereich der Regelung durch eine Verknüpfung mit § 676b Absatz 2 BGB-E zu begrenzen. Dies kann im Einklang mit dem Änderungsvorschlag zu § 675j Absatz 1 Satz 1 BGB-E durch eine Ersetzung des Worts

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

„autorisiert“ durch „wirksam“ erreicht werden. Damit wird klargestellt, dass ein Zahlungsauftrag gegenüber dem Zahler wirksam ist, wenn er diesen autorisiert hat oder hiergegen binnen 13 Monaten keine Einwendungen geltend gemacht hat. Der Aufwendungsersatzanspruch des Dienstleisters des Zahlers würde gleichfalls an die „Wirksamkeit“ des Zahlungsauftrags anknüpfen, also auch nur bei einer Autorisierung oder dem Ablauf der 13-Monate-Einwendungsfrist gelten.

Weiter sollte zum Ausdruck kommen, dass es sich bei Satz 2 und 3 nicht um zwei kumulative Ansprüche (Erstattung und Kontoberichtigung) handelt, sondern bei Satz 3 um die Konkretisierung des Erstattungsanspruchs nach Satz 2 bei kontobezogenen Zahlungen. Bei kontobezogenen Zahlungen führt der Erstattungsanspruch des Zahlers faktisch zu einer Kontoberichtigung. Die Vorschrift sollte daher lauten:

Im Falle eines nicht ~~autorisierten~~ wirksamen Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten, ~~und~~, Sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, hat die Erstattung nach Satz 2 dadurch zu erfolgen, dass dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand ~~zu bringen~~ gebracht wird, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

In der Gesetzesbegründung sollte im Hinblick auf Satz 2 beschrieben werden, dass die „unverzügliche“ Erstattung einen angemessenen Prüfungszeitraum einschließt. Denn der Dienstleister muss in der Lage sein, zu überprüfen, ob die Behauptung des Kunden, er habe den Zahlungsvorgang nicht autorisiert, gerechtfertigt ist. Dem Dienstleister jegliche Überprüfbarkeit zu verwehren, würde missbräuchliche Rückerstattungsverlangen ermöglichen. Ein Leitbild könnte hierbei die Überprüfungsfrist von maximal zehn Bankgeschäftstagen in § 675x Absatz 4 Satz 2 BGB-E (Artikel 63 Absatz 2 PSD) sein.

2.20 § 675v – Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstrumentes

Statt des missverständlichen Begriffs „Zahlungsinstrument“ sollte der präzisere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden:

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

(1) Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Zahlungsauthentifizierungsinstruments und ist dem Zahlungsdienstleister des Zahlers hierdurch ein Schaden entstanden, kann er vom Zahler den Ersatz des Schadens bis zu einem Betrag von 150 Euro verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schaden infolge einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments entstanden ist und der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat.

(2) Der Zahler ist seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung

1. einer oder mehrerer Pflichten nach § 675l oder

2. einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments

herbeigeführt hat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Zahler nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Anzeige nach § 675l Satz 2 verwendeten Zahlungsauthentifizierungsinstruments entstanden sind. (...)

2.21 § 675w – Nachweis der Authentifizierung: Authentifizierungspflicht bezieht sich nur auf Zahlungsvorgang

Nach Artikel 59 Absatz 1 PSD in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 19 PSD muss nicht der Nutzer, sondern der Zahlungsvorgang authentifiziert worden sein. Damit kommt zum Ausdruck, dass bei streitigen Sachverhalten zunächst der Dienstleister die Prüfung des eingesetzten Zahlungsauthentifizierungsinstruments einschließlich des persönlichen Sicherheitsmerkmals (z. B. Verwendung einer für die Bankkarte gültigen PIN) darlegen muss. Aufgrund der regelmäßig fehlenden biometrischen Verbindung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments mit dem berechtigten Inhaber kann der Dienstleister des Zahlers immer nur den Zahlungsvorgang authentifizieren (Beispiel: Geldautomatenzahlung wurde mit der Karte des Zahlers und dessen PIN ausgelöst), aber nicht feststellen, ob der berechnigte Inhaber tatsächlich selber gehandelt hat.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Die Begriffsdefinition „Authentifizierung“ gemäß Artikel 4 Nummer 19 PSD enthält kein Adjektiv „technisch“. Demgemäß sollten die ersten beiden Sätze besser lauten:

~~Ist die Bestreitet der Zahler die~~ Autorisierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs ~~streitig, hat der sein~~ Zahlungsdienstleister nachzuweisen, dass der Zahlungsdienstnutzer dieser Zahlungsvorgang authentifiziert, wurde und der Zahlungsvorgang ~~ordnungsgemäß aufgezeichnet, verbucht sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde. Ein Zahlungsdienstnutzer~~ Zahlungsvorgang ist authentifiziert, wenn der Zahlungsdienstleister die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes, einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, mit Hilfe eines ~~technischen~~ Verfahrens überprüft hat. (...)

2.22 § 675x – Erstattungsanspruch bei einem von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

2.22.1 Absatz 1: Anwendungsbereich auf EWR-Sachverhalte begrenzen

Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie in Artikel 2 sollten Drittstaaten-sachverhalte nicht von der Regelung erfasst werden. Der Erstattungsanspruch bezüglich autorisierter Zahlungen setzt voraus, dass dieser auch in den jeweiligen Rechtsordnungen des Landes des Zahlungsempfängers und dessen Dienstleister umsetzbar ist. Nur so ist es möglich, eine gegenüber dem Zahler erstattete Zahlung im Interbankenverhältnis rückabzuwickeln. Ein in einem Drittstaat ansässiger Dienstleister des Zahlungsempfängers würde eine Rückabwicklung ablehnen, wenn die dortige Rechtsordnung keinen vergleichbaren Rückerstattungsanspruch kennt.

(1) Für Zahlungsvorgänge in Euro oder einer anderen Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, bei denen die kontoführenden Stellen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und des Zahlers im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind, hat ein Zahler ~~hat~~ gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags, der auf einem autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, wenn (...)

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.22.2 Absatz 4: Erstattungsausschlussfrist gesondert regeln

Aus systematischen Gründen empfiehlt es sich, zunächst die Erstattungspflicht der Zahlstelle als Rechtsfolge bei Vorliegen der Voraussetzungen in den Absätzen 1 bis 3 zu regeln und dann in einem gesonderten Absatz einen allumfassenden Ausschlussgrund zu normieren, wenn der Zahler nicht binnen von acht Wochen nach der Belastungsbuchung seinen Erstattungsverlangen geltend macht. Des Weiteren ist der letzte Satz überflüssig, da sich bereits aus dem vereinbarten Verzicht gemäß Absatz 2 ergibt, dass keine Ablehnungsmöglichkeit innerhalb der Acht-Wochen-Frist besteht. Die Regelung sollte daher besser wie folgt lauten:

~~(4) Ein Anspruch des Zahlers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags gegenüber seinem Zahlungsdienstleister geltend macht. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines des Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten oder dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Zahlungsdienstleister auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 29 des Zahlungsdienststeuergesetzes und auf die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle nach § 14 Unterlassungsklagengesetz anzurufen, hinzuweisen. Das Recht des Zahlungsdienstleisters, eine innerhalb der Frist nach Satz 1 geltend gemachte Erstattung abzulehnen, erstreckt sich nicht auf den Fall nach Absatz 2.~~

(5) Ein Anspruch des Zahlers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags gegenüber seinem Zahlungsdienstleister geltend macht.

2.23 § 675y – Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht

2.23.1 Absatz 1: Verschuldensunabhängige Haftung ist in Bezug auf
Drittstaatsverhalte unangemessen und Haftungsfälle klarstellen

Zunächst ist erforderlich, von vornherein gemäß Artikel 2 PSD den Anwendungsbereich der Haftungsregelung auf EWR-Sachverhalte zu beschränken. Das Haftungsregime der PSD ist auf einen einheitlichen Rechtsrahmen in dem EWR abgestimmt und setzt gerade

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

im Hinblick auf Regressansprüche im Interbankenverhältnis voraus, dass jede der nationalen Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten dieses zu pari umgesetzt hat. Hingegen ist die verschuldensunabhängige Haftung des Dienstleisters des Zahlers in Drittstaaten unbekannt und wird dort – mangels Reichweite der Richtlinie auf Drittstaaten – auch nicht durchsetzbar sein. Es sollte daher eine den Anwendungsbereich betreffende Regelung vorangestellt werden.

Der in Absatz 1 Satz 1 geregelte Rückerstattungsanspruch des Zahlers sollte sich nur auf den von ihm tatsächlich gezahlten Betrag beziehen. Überweist der Dienstleister beispielsweise irrtümlich 1.000 € und hat den Kunden nur mit 100 € belastet, sollte sich der Erstattungsanspruch des Zahlers nur auf die 100 € beziehen. Zur Klarstellung des Verhältnisses von Satz 1 zu Satz 2 sollte in Satz 2 deutlich werden, dass es sich nicht um zwei kumulative Ansprüche (Erstattung und Kontoberichtigung) handelt, sondern um die Konkretisierung des Erstattungsanspruchs nach Satz 1 bei kontobezogenen Zahlungen. Hier führt der Erstattungsanspruch des Zahlers faktisch zu einer Kontoberichtigung.

Im Hinblick auf die Rechtsfolge im Fall einer Kürzung des Zahlungsbetrages regelt die Richtlinie konkreter als der Entwurfstext, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers „sicherstellen“ soll, dass der Zahlungsempfänger den gekürzten Betrag erhält. Damit wird klargestellt, dass dies gegebenenfalls auch unter Einschaltung anderer Dienstleister erfolgen kann. Aus diesem Grund sollte der Richtlinienentwurf insoweit übernommen werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 676b Absatz 3 Satz 3 BGB sollte am Ende des ersten Absatzes geregelt werden, dass mit dem Erstattungsverlangen und der Erstattung sogleich eine Aufhebung des Zahlungsauftrages verbunden ist, damit die Ausführungspflicht des Dienstleisters des Zahlers beendet wird.

(1) Für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags haftet der Zahlungsdienstleister, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Für Zahlungsvorgänge in Euro oder in einer anderen Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und bei denen die kontoführenden Stellen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und des Zahlers im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind, gelten Absätze 2 bis 6.

(2) Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst, kann dieser von seinem Zahlungsdienstleister im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Zahlungsbetrags Betrags des Zahlungsauftrags verlangen. Wurde der Betrag einem Zahlungskonto des Zahlers belastet, hat die Erstattung nach Satz 1 dadurch zu erfolgen, dass ~~ist~~ dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand ~~zu bringen~~ gebracht wird, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Absatz 2 Entgelte abgezogen wurden, ~~hat~~ stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicher, dass der Zahlungsempfänger den abgezogenen Betrag dem ~~Zahlungsempfänger unverzüglich zu übermitteln~~ in voller Höhe erhält. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz. Mit dem Erstattungsverlangen des Zahlers und der Erstattung gilt der Zahlungsauftrag als aufgehoben.

In der Gesetzesbegründung sollten noch folgende Überlegungen zur Reichweite der Haftungsregel reflektiert werden: Artikel 75 PSD erfasst – wie auch in der Gesetzesbegründung auf Seite 69 Absatz 2 zum Ausdruck kommt – zwei Fälle, nämlich das Unterbleiben einer Ausführung und die Fehlleitung. In beiden Fällen ist die Rechtsfolge die Erstattung des Zahlungsbetrages, der das vom Zahler bestimmte Ziel nicht erreicht hat. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der Norm, wonach der Zahler bei Unterbleiben des Zahlungserfolgs – auch in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 4 PSD – so zu stellen ist, als wäre die Zahlung nie erfolgt. Hat die Zahlung aber das Ziel erreicht, wenn auch verspätet, besteht für den Zahler kein Interesse an einer „Erstattung“ des Zahlungsbetrages. Eine solche Rechtsfolge wäre auch unter keinen Umständen gerechtfertigt und kann auch vom europäischen Gesetzgeber nicht gewollt sein. So ergibt sich auch aus der sowohl in der Richtlinie als auch im Gesetzestext gewählten Begrifflichkeit „Erstattung“, dass diese Rechtsfolge nur dann in Betracht kommt, wenn der Betrag sein Ziel nicht erreicht hat; nur dann kommt nämlich eine Rückerstattung überhaupt in Betracht. Für die verspätete Ausführung normiert würde diese Rechtsfolge demgegenüber eine „Strafzahlung“ darstellen, die dem deutschen Recht fremd ist und zu vollkommen unbilligen Ergebnissen führen würde, weil sie die Kreditinstitute außer Verhältnis belastet und überdies nicht auf Schadenskompensation beim Kunden ausgerichtet ist. Deshalb ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift – auch in Verbindung mit Artikel 58 und 74 PSD – die verspätete Ausführung nicht als „fehlerhaft“ einzuordnen, wenn die Zahlung ihr Ziel erreicht hat. Dies ergibt sich auch daraus, dass bei Eintritt des Zahlungserfolgs weder der Zahler noch der Zahlungsempfänger ein Interesse an der „Erstattung“ hat, sondern den Ersatz des Verspätungsschadens geltend machen würden (siehe § 280 in Verbindung mit

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

§ 675z BGB-E). Über eine Konkretisierung der Gesetzesbegründung hinaus könnte erwogen werden, zur Klarstellung im Gesetz statt „fehlerhaft“ besser „fehlgeleitet“ zu verwenden und den Verweis auf „rechtzeitig“ in Absatz 1 Satz 4 zu streichen.

In der Gesetzesbegründung sollte – auch im Hinblick auf die „nicht erfolgte Ausführung“ – klargestellt werden, dass ein Erstattungsanspruch nur dann in Betracht kommt, wenn ein Betrag dem Zahlerkonto belastet und dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers nicht für den Empfänger gutgeschrieben wurde.

2.23.2 Absatz 2: Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf tatsächlich belasteten Zahlungsbetrag

Der in Absatz 2 Satz 2 geregelte Rückerstattungsanspruch des Zahlers sollte sich nur auf den von ihm tatsächlich gezahlten Betrag beziehen. Die Regelung sollte daher lauten:

~~(2)~~ (3) *Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister diesen Zahlungsauftrag unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler unverzüglich den ihm gegebenenfalls ~~unverzüglich den ungekürzten~~ belasteten Zahlungsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Absatz 2 und 3 Entgelte abgezogen wurden, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung zu stellen.*

Wie bereits zu Absatz 1 ausgeführt, sollte in der Gesetzesbegründung zu Absatz 2 klargestellt werden, dass die verspätete Ausführung von Absatz 2 nicht erfasst ist, sondern dafür die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen gelten.

2.23.3 Absatz 3

In § 675y Absatz 3 BGB-E sollte auch der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1 erfasst werden, denn auch dieser besteht im Fall der Angabe der falschen Kundenkennung durch den Nutzer nicht mehr:

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

~~(3)~~ (4) *Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung ausgeführt wurde. War die angegebene Kundenkennung fehlerhaft, so kann der Zahler von seinem Zahlungsdienstleister jedoch verlangen, dass dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für diese Wiederbeschaffung ein Entgelt vereinbaren.*

2.23.4 Absatz 5: Kein Nachforschungserfolg geschuldet

In Umsetzung von Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Absatz 2 Unterabsatz 5 PSD müsste die Regelung noch wie folgt ergänzt werden, da kein Nachforschungserfolg geschuldet wird:

~~(5)~~ (6) *Wurde ein Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister desjenigen Zahlungsdienstnutzers, der einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat oder über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, auf Verlangen seines Zahlungsdienstnutzers sich unverzüglich darum zu bemühen, den Zahlungsvorgang nachzuvollziehen, und seinen Zahlungsdienstnutzer über das Ergebnis zu unterrichten.*

2.24 § 675z – Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags: Haftungsgrenze erfasst auch verspätete Ausführung von Zahlungen

Die Begrenzungsmöglichkeit der Mangelfolgeschädenhaftung in Satz 2 ist eine konsequente Fortführung des bisherigen § 676c Absatz 1 Satz 5 BGB. Diese sollte nach dem Vorbild des bisherigen § 676c Absatz 1 Satz 5 BGB auch bei der verspäteten Ausführung einer Zahlung greifen. Im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 675y sollten die drei Fälle nicht erfolgte, fehlerhafte und verspätete Ausführung unterschieden werden:

§ 675y ist hinsichtlich der dort geregelten Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers abschließend. Die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gegenüber seinem Zahlungsdienstnutzer für einen wegen nicht erfolgter ~~oder~~ fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von § 675y erfasst ist, kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die der Zahlungsdienstleister besonders übernommen hat. Zahlungsdienstleister haben hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Zahlungsdienstnutzer vorgegeben hat. In den Fällen von Satz 3 zweiter Halbsatz haftet die von dem Zahlungsdienstnutzer vorgegebene zwischengeschaltete Stelle anstelle des Zahlungsdienstleiters des Zahlungsdienstnutzers. § 675y Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

2.25 § 676b – Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

2.25.1 Absatz 1 – Unterrichtungspflicht des Zahlers: Klarstellung

In der Gesetzesbegründung sollte dargestellt werden, dass ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten auch eine Haftung des Nutzers gegenüber dem Dienstleister begründen beziehungsweise beim Mitverschulden zu berücksichtigen sein kann.

2.25.2 Absatz 2 Satz 1 – Erstattungsausschlussfrist: Klarstellung

Gemäß dem Wortlaut von Artikel 58 PSD sollte in Satz 1 berücksichtigt werden, dass die Ansprüche des Zahlers auch dann ausgeschlossen sind, wenn er seiner Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen ist:

(2) Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister nach den §§ 675u bis 675z sind ausgeschlossen, wenn dieser seinen Zahlungsdienstleister nicht unverzüglich, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon davon unterrichtet hat, dass dieser Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt wurde. (...)

2.25.3 Absatz 2 Satz 2 – Fristbeginn: Klarstellung

Der Fristlauf der 13 Monate beginnt nach Artikel 58 PSD nicht mit der Unterrichtung, sondern mit dem Datum der Belastungsbuchung. Hintergrund ist, dass der Zahler gemäß Artikel 47 PSD unverzüglich oder mindestens innerhalb eines Monats zu unterrichten ist.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Diese Maximalfrist von einem Monat ist einer tatsächlichen Ausschlussfrist von 12 Monaten hinzugerechnet worden. Wird die Regelung nach Artikel 47 PSD vom Zahlungsdienstleister nicht eingehalten, dann endet der Fristlauf 13 Monate nach der Mitteilung. Satz 2 müsste deshalb wie folgt lauten und folgender Satz 3 aufgenommen werden:

(2) (...) Der Lauf der Frist beginnt erst mit dem Tag der Belastung, wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 8, 11 oder § 15 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Hat er nicht fristgerecht unterrichtet, beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Tag der Unterrichtung.

2.26 Artikel 229 § 17 EGBGB-E – Übergangsvorschrift

2.26.1 *Ergänzung um einen neuen Absatz 4 zur Änderung bestehender
Einzugsermächtigungen in das SEPA-Lastschriftmandat*

Wie bereits in Kapitel 1 ausgeführt, gilt es zur Unterstützung der Einführung der SEPA-Lastschrift im Inlandszahlungsverkehr und zur Schaffung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten, eine Übergangsregelung im Gesetz für bestehende Dauerschuldverhältnisse mit Einzug von Forderungen per Einzugsermächtigungslastschrift zur Überführung einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat zu schaffen. Hierbei bietet sich folgende Formulierung für einen neuen Absatz 4 in § 17 von Artikel 229 EGBGB-E an:

(4) Hat der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug von Lastschriften von seinem in Deutschland geführten Zahlungskonto erteilt, beinhaltet diese Ermächtigung auch die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der vom Zahlungsempfänger vorgelegten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Zahlers, wenn

- der Zahlungsempfänger bis zum ... [einsetzen: Ende der Übergangszeit] den Zahler in Textform hierüber und über den Wortlaut von Ermächtigung und Weisung und über sein Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu widersprechen, unterrichtet und*
- der Zahler innerhalb dieser Frist nicht widersprochen hat.*

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Für die Unterrichtung kann bei einer Überführung der Einzugsermächtigung in das „SEPA-Lastschriftmandat“ der Mustertext gemäß Anlage X verwendet werden.

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass eine Umstellung nur vom Einzugsermächtigungslastschriftverfahren in das SEPA-Lastschriftverfahren ermöglicht wird. So kann eine Umstellung vom Einzugsermächtigungslastschriftverfahren in andere Verfahren als das SEPA-Lastschriftverfahren damit nicht durchgeführt werden; im Hinblick auf das Abbuchungsauftragsverfahren würde es hier schon am unmittelbaren Zugang der Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister fehlen, die dieser auch nur unter bestimmten Voraussetzungen (unter anderem Zulassung des Zahlers zum Abbuchungsauftragsverfahren) erfüllen müsste.

2.26.2 Musterinformation

Der Text der Musterinformation nach Anlage X zu Artikel 229 § 17 Absatz 4 EGBGB könnte dabei lauten:

Änderung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat

Die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) bietet für Verbraucher und Unternehmen erweiterte Möglichkeiten. Wir möchten daher die SEPA-Lastschrift bei dem Einzug unserer Forderungen nutzen. Hierzu ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat zu ändern. Dieses hat folgenden Wortlaut:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Die Änderung Ihrer Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat gilt gemäß Artikel 229 § 17 Absatz 4 EGBGB als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung Widerspruch erheben und diesen bei uns einreichen. Wenn Sie keinen Widerspruch erheben, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Sollten Sie der Änderung widersprechen, werden wir [auszufüllen vom Zahlungsempfänger].

2.27 Artikel 248 EGBGB-E – Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen

2.27.1 § 3 – Allgemeine Form

In der Gesetzesbegründung sollte näher ausgeführt werden, welcher Angebotsort beim Fernabsatz von Zahlungsdiensten (z. B. Internet, Zeitungsinserat) maßgeblich ist. Dabei sollte grundsätzlich das Sitzland des Anbieters als Angebotsort gelten, außer er richtet sein Angebot ausdrücklich auf andere EWR-Vertragsstaaten aus.

2.27.2 § 4 – Besondere Form

In der Regelung sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass in den gemäß § 11 vereinbarten Fällen auch eine Zurverfügungstellung der Information ausreichen kann:

Bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die in den §§ 5 bis 10 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Textform mitzuteilen, außer es wurde gemäß § 11 etwas anderes vereinbart.

Klarungsbedürftig ist noch, ob die vorvertraglichen Informationspflichten bei jedem Zahlungsdiensterahmenvertrag eines Kunden erfüllt werden müssen. Diese Frage ergibt sich zum Beispiel dann, wenn ein Kunde einen Zahlungsdiensterahmenvertrag für sämtliche Zahlungsdienste abschließt und auf dieser Grundlage Zahlungsdiensterahmenverträge für bestimmte Zahlungsdienste (z. B. Girokontoverträge) oder z. B. eine Vielzahl von Konten führt. Es wird angeregt, in die Gesetzesbegründung eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Informationspflichten nicht bei jedem Zahlungsdiensterahmenvertrag erneut erfüllt werden müssen, wenn bereits bei Aufnahme der Kundenbeziehung beziehungsweise zusammen mit dem ersten Rahmenvertrag grundlegend informiert wurde.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.27.3 § 5 – Vorvertragliche Informationen

– Absatz 1 Nummer 1

Nach dem Entwurf des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind Zahlungsdienstleister Kreditinstitute mit der Lizenz für das Einlagen- und Kreditgeschäft und Zahlungsinstitute. Nur die zuletzt genannte Institutsgruppe wird im Register nach § 30 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz geführt, während Kreditinstitute in einem anderen Unternehmensregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gelistet sind. Dies ist bei der Formulierung des § 5 Absatz 1 b zu berücksichtigen.

– Absatz 1 Nummer 4

Gemäß § 6 müssen die Informationen nicht zwingend in einer Urkunde ausgehändigt werden. Vielmehr reicht gemäß Artikel 43 PSD die Einhaltung der Textform aus. Die Regelung in Nummer 4 sollte daher lauten:

d) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers nach § 6, Informationen und Vertragsbedingungen in ~~einer Urkunde~~ Textform zu erhalten.

– Absatz 1 Nummer 5

Statt „Zahlungsinstrument“ sollte in Nummer 5 der klarere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden:

a) gegebenenfalls eine Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Verwahrung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu treffen hat, und wie der Zahlungsdienstnutzer seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nach § 675l Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachzukommen hat,

b) soweit vereinbart, die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument nach Maßgabe des § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren, (...)

– Absatz 3

In der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 sollte noch erwähnt werden, dass die Regelung dem Anbieter gewisse Gestaltungsspielräume lässt. So wird der Dienstleister nicht unbedingt ein zweistufiges System aus vorvertraglichem Informationsmaterial und Vertrags-

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

dokumentation vorhalten wollen. Vielmehr bietet es sich aus Gründen der Konsistenz an, die Informationspflichten in das maßgebliche Vertragswerk zu integrieren. Das führt dazu, dass der Anbieter in der vorvertraglichen Phase und bei Vertragsschluss die gleiche Dokumentation von Informationen und Vertragsbedingungen verwenden kann.

*2.27.4 § 6 – Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglicher Informationen
während der Vertragslaufzeit*

In der Gesetzesbegründung sollte ausgeführt werden, dass die Informationspflicht neben der Übersendung von papierhaften Unterlagen auch – soweit vom Kunden akzeptiert – durch Übersendung eines elektronischen Datenträgers (CD-ROM) oder durch Übermittlung einer entsprechenden, speicher- oder ausdruckfähigen Datei per E-Mail oder Internet-Download erfüllen werden kann.

Artikel 32 Absatz 2 PSD sieht vor, dass für die häufigere Übermittlung auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers ein Entgelt verlangt werden kann. Diese Regelung ist in § 1 Absatz 2 zu Artikel 248 EGBGB-E unzureichend umgesetzt, da nur dann Entgelte vereinbar sein sollen, wenn über den in Artikel 248 § 6 EGBGB-E geregelten Umfang hinaus die Übermittlung verlangt wird. In Artikel 248 § 6 EGBGB-E ist jedoch von „jederzeit“ die Rede. Ein „darüber hinaus“ kann es sprachlich nicht geben. Hier sollte sich die Umsetzung am Wortlaut des Artikel 32 Absatz 2 PSD orientieren, um eine Entgelterhebung für eine erneute Zusendung der Informationen widerspruchsfrei zu ermöglichen.

2.27.5 § 8 – Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

In der Gesetzesbegründung sollte zur Veranschaulichung der Umsetzung der Regelung dargelegt werden, dass der Anbieter seiner Informationspflicht beispielsweise per Kontoauszug oder per Auftragannahmestätigung am Selbstbedienungsterminal beziehungsweise im Online-Banking-Verfahren nachkommen kann.

*2.27.6 § 9 – Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen
Zahlungsvorgängen*

Seit geraumer Zeit ist zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden und der Kreditwirtschaft streitig, ob die im Zahlungsauftrag enthaltene Kontonummer des Überweisenden dem Zahlungsempfänger übermittelt werden darf. Die Datenschutzaufsichtsbehörden meinen, dass dies nicht notwendig sei, während die Kreditwirtschaft darauf hinweist, dass die Kontonummer gerade für die Buchhaltung in größeren Unternehmen ein wichti-

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

ges Zuordnungsmerkmal darstellen kann, wenn Namen häufig vorkommen. Auch könnten die Zahlungsempfänger (z. B. Vermieter, Versicherungen) anhand der Kontodaten leichter Rückzahlungen an den Überweisenden (z. B. Erstattung von bevorschussten Betriebskosten, Erstattung von Versicherungsprämien) vornehmen. Um die Diskussion mit den Datenschutzaufsichtsbehörden zur Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit zur Weitergabe der Kontonummer des Auftraggebers einer Überweisung an den Empfänger zu beenden, sollten § 9 Nummer 1 und § 16 Nummer 1 Artikel 248 EGBGB-E wie folgt ergänzt werden:

1. eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben, wie beispielsweise die Kundenkennung des Zahlers, (...)

In der Gesetzesbegründung sollte zur Veranschaulichung der Umsetzung der Regelung dargelegt werden, dass der Anbieter seiner Informationspflicht beispielsweise per Kontoauszug nachkommen kann.

2.27.7 § 10 – Sonstige Informationen während des Vertragsverhältnisses

Zur Klarstellung sollte in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommen, dass eine Änderung der Informationen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 (z. B. Umfirmierung des Dienstleisters unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit, Änderung der Hausanschrift des Dienstleisters) keine Vertragsänderung im Sinne des § 675g BGB-E ist.

2.27.8 § 11 – Abweichende Vereinbarungen

Satz 1 sollte unter Berücksichtigung von Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 48 Absatz 2 PSD verbessert werden, um eine Mitteilung auch per Kontoauszugsdrucker oder per Online Banking zu ermöglichen. Satz 2 sollte klarer formuliert werden.

Für die in den §§ 8, 9 und 10 Nummer 2 genannten Informationen können Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer eine andere Häufigkeit und ~~eine ein~~ von § 4 Absatz 1 ~~abweichende Form~~ abweichendes Verfahren vereinbaren. Über die ~~in den~~ nach §§ 8, 9 genannten zu erteilenden Informationen hat der Zahlungsdienstleister jedoch mindestens einmal monatlich so zu unterrichten, dass der Zahlungsdienstnutzer die Informationen unverändert aufbewahren und wiedergeben kann.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.27.9 § 14 – Vorvertragliche Informationen

Artikel 248 § 13 EGBGB-E verlangt, dass bei einem Einzelzahlungsvertrag, der nicht Gegenstand eines Zahlungsdiensterahmenvertrags ist, der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die in § 14 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form *zur Verfügung zu stellen* hat. Auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers stellt ihm der Zahlungsdienstleister die Informationen und Vertragsbedingungen in Textform zur Verfügung.

Artikel 248 § 14 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-E geht darüber hinaus und verlangt, dass „die folgenden vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Zahlungsdienstnutzers *zu geben* sind“. Die Gesetzesbegründung zu § 14 Absatz 1 Satz 1 führt hierzu ergänzend aus, dass Absatz 1 Satz 1 die wichtigsten vorvertraglichen Informationen aufzählt, die dem Zahlungsdienstnutzer vor Abgabe von dessen Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen sind *und* die der Zahlungsdienstleister *stets von sich aus geben muss*.

Damit dürfte in Frage gestellt sein, ob bei Einzelzahlungsverträgen ein Verweis auf Entgelte und Leistungsmerkmale im Preis- und Leistungsverzeichnis ausreicht. Insofern sollte entweder der Halbsatz in der Gesetzesbegründung „und die der Zahlungsdienstleister stets von sich aus geben muss“ ersatzlos gestrichen oder in Artikel 248 § 14 Satz 1 EGBGB-E die Wörter „zu geben“ durch „zur Verfügung stellen“ ersetzt werden.

2.27.10 § 18 – Informationspflichten des Zahlungsempfängers

Statt „Zahlungsinstrument“ sollte der klarere Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ verwendet werden:

(1) Sollen Zahlungen in einer anderen Währung als Euro und unter Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments erfolgen und wird vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Zahlungsempfänger dem Zahler alle damit verbundenen Entgelte sowie den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs offen legen.

(2) Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er dies dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.27.11 § 19 – Informationspflichten Dritter

Nach der Gesetzesbegründung müssen Geldautomatenbetreiber über Entgelte informieren, die sie für die Nutzung durch einen Zahlungsdienstnutzer, zu welchem sie keine vertragliche Beziehung unterhalten, dem Zahlungsdienstleister des Nutzers in Rechnung stellen. Diese Entgelte würden, so die Gesetzesbegründung weiter, regelmäßig vom Zahlungsdienstleister an seinen Zahlungsdienstnutzer weitergegeben. Dies werde zwischen diesen gegebenenfalls in der Entgeltabrede (§ 675f Absatz 4 BGB-E) und den diesbezüglichen Informationspflichten (§§ 4 bis 11) berücksichtigt werden müssen.

Diese Ausführungen entsprechen nicht der derzeit geübten Praxis und den rechtlichen Grundlagen bei der Berechnung von Entgelten für Verfügungen an „fremden“ Geldautomaten. Aktuell wird der Geldautomaten-Betreiber als Erfüllungsgehilfe des Karten ausgebenden Instituts tätig, wenn ein Karteninhaber an seinem (also an einem „fremden“) Geldautomaten verfügt. Denn der Karteninhaber macht mit der Verfügung am fremden Geldautomaten seinen Auszahlungsanspruch gegen das Karten ausgebende Institut geltend. Der Geldautomaten-Betreiber erbringt folglich keine eigene Dienstleistung gegenüber dem Karteninhaber, sondern „unterstützt“ das Karten ausgebende Institut im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Karteninhaber auf Auszahlung von Bargeld. Folglich stellt das dem Karten ausgebenden Institut vom Geldautomaten-Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt einen Preis für die Dienstleistung des Geldautomaten-Betreibers gegenüber dem Karten ausgebenden Institut dar und kein Entgelt gegenüber dem verfügenden Karteninhaber.

Das dem Karten ausgebenden Institut vom Geldautomaten-Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt wird nicht, wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, an den Karteninhaber „weitergegeben“. Ein Durchleiten dieser Entgelte ist seit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung 2560/2001 nicht mehr möglich, denn danach hat das Karten ausgebende Institut dem Karteninhaber für eine grenzüberschreitende Geldautomaten-Verfügung (also beispielsweise für eine Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten bei eines Kreditinstituts in Frankreich) dasselbe Entgelt zu berechnen, wie für die entsprechende inländische Transaktion, also beispielsweise die Bargeldabhebung am Geldautomaten eines „fremden“ Instituts in Deutschland. Beide Dienstleistungen werden also mit einem identischen Preis versehen, der schon heute im Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisaushang des Karten ausgebenden Instituts ausgewiesen wird. Ein bloßes Weiterleiten des vom Geldautomaten-Betreiber in Rechnung gestellten Entgelts würde indes zu

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

unterschiedlichen Preisen für die Bargeldverfügungen im Inland und Ausland führen und folglich einen Verstoß gegen Artikel 3 der EU-Verordnung 2560/2001 darstellen.

Bei der Gestaltung des § 19 Artikel 248 EGBGB-E ist zudem zu berücksichtigen, dass an die Art und Weise der Information über die Höhe des dem Karten ausgebenden Institut in Rechnung gestellten Entgelts keine zu hohen Anforderungen gestellt werden können. Eine Information kann allenfalls über eine Anzeige oder einen Aufkleber am Geldautomaten erfolgen. Ein „Mitteilen“ in Textform, wie es § 19 fordert, ist nicht möglich. Folglich sollte hinsichtlich der Art und Weise der Information auf Artikel 248 § 13 EGBGB-E zurückgegriffen werden und ein Informieren des Nutzers über die Höhe des Entgelts „in leicht zugänglicher Form“ ausreichen.

Verlangt ein Dritter, über welchen ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsvorgang auslösen kann, von ~~diesem~~ dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments ein Entgelt, so ~~teilt~~ informiert er dies dem den Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs ~~mit~~ in leicht zugänglicher Form über die Höhe des Entgelts.

Die Gesetzesbegründung zu § 19 Artikel 248 EGBGB-E sollte wie folgt gefasst werden: „§ 19 setzt Artikel 50 Absatz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser bezweckt die Verpflichtung von Geldautomatenbetreibern, über Entgelte zu informieren, die sie für die Nutzung durch einen Zahlungsdienstnutzer, ~~zu welchen sie keine vertragliche Beziehung unterhalten,~~ dem Zahlungsdienstleister des Nutzers in Rechnung stellen. ~~Diese werden regelmäßig vom Zahlungsdienstleister an seinen Zahlungsdienstnutzer weitergegeben. Das Dies wird~~ im Verhältnis Zahlungsdienstleister – Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls anfallende Entgelt wird in der Entgeltabrede (§ 675f Absatz 4 BGB-E) und den diesbezüglichen Informationspflichten (§§ 4 bis 11) berücksichtigt werden müssen.“

2.28 Änderung von § 14 Unterlassungsklagengesetz

Es wird auf die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zu den Vorschriften zur Umsetzung Richtlinie 2008/48/EG im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ vom 17. Juni 2008 verwiesen.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.29 Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Es wird auf die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zu den Vorschriften zur Umsetzung Richtlinie 2008/48/EG im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ vom 17. Juni 2008 verwiesen.

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

3 Übersicht zum Zusammenhang von Zahlungsauthentifizierungsinstrument und personalisiertem Sicherheitsmerkmal

Die folgende Tabelle zur Subsumtion der Begriffe „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ (Artikel 4 Nummer 23 PSD) und Personalisiertes Sicherheitsmerkmal (Artikel 4 Nummer 19 PSD). Diese Darstellung ist nicht abschließend.

Zahlungsdienststart	Erteilungsweg für Zahler	Autorisierung	Zahlungsauthentifizierungsinstrument	Personalisiertes Sicherheitsmerkmal
Überweisung	Beleg	Unterschrift	–	–
Überweisung	SB-Terminal	PIN	Karte (personalisiertes Instrument)	PIN
Überweisung	Online Banking	TAN	PIN+TAN aus Liste (personalisierter Verfahrensablauf)	PIN+TAN
Überweisung	Online Banking	TAN	PIN+TAN aus Generator (personalisierter Verfahrensablauf)	PIN+TAN
Überweisung	Online Banking	Fortgeschrittene elektr. Signatur	Signaturkarte (personalisiertes Instrument)	Signaturkarten-PIN
Überweisung	Telefon-Banking	Mündlich	Passwort (personalisierter Verfahrensablauf)	Passwort
Überweisung	Datenträger	Unterschrift auf Begleitzettel	–	–
Überweisung	DFÜ	Fortgeschrittene elektr. Signatur	Signaturerzeugungsmedium (z. B. Karte)	Medien-PIN
Einzugs-ermächtigungslastschrift	–	Genehmigung nach Belastungsbuchung	–	–

*ZKA-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Zahlungsdienststart	Erteilungsweg für Zahler	Autorisierung	Zahlungsauthentifizierungsinstrument	Personalisiertes Sicherheitsmerkmal
Kartengenerierte Einzugs-ermächtigungs-lastschrift (ELV)	–	Genehmigung nach Belastungsbuchung	– (da Lastschrift und keine Kartenzahlung)	–
Abbuchungsauftrags-lastschrift	Abbuchungsauftragsbeleg an Zahlstelle	Unterschrift	–	–
SEPA-Lastschrift	Weisung via Inkassokette	Unterschrift	–	–
Debitkartenzahlung	–	Unterschrift auf Beleg	Karte (personalisiertes Instrument)	–
Debitkartenzahlung	–	PIN	Karte (personalisiertes Instrument)	PIN
Kreditkartenzahlung	–	Unterschrift auf Beleg	Karte (personalisiertes Instrument)	–
Kreditkartenzahlung	–	PIN	Karte (personalisiertes Instrument)	PIN
Barauszahlung	In Bank	Unterschrift auf Auszahlungsbeleg	–	–
Barauszahlung	am Automaten	PIN	Karte (personalisiertes Instrument)	PIN